

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

238 (15.7.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 123. öffentliche Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung № 238.
Karlsruhe, 15. Juli 1906.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

123. öffentliche Sitzung
am Freitag, den 13. Juli 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
 - a. des Entwurfs eines Gesetzes, die Aenderung des Wafsergesetzes betreffend (Drucksache Nr. 76),
 - b. des Entwurfs eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinden Weierheim, Ruppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend (Drucksache Nr. 77);
2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesvorschlag: „Das amtliche Verordnungswesen betreffend“ (Drucksache Nr. 81) — Drucksache Nr. 81a — Berichterstatter: Abg. Wittmann — Donaueschingen (Fortsetzung);
3. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesekentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte (Drucksache Nr. 63), samt einschlägigen Petitionen — Drucksache Nr. 63a — Berichterstatter: Abg. Schmidt — Karlsruhe.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Scheffel und Geh. Oberregierungsrat Straub; später Ministerialrat Glad.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung kurz vor halb 10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Gleichlautende Petitionen von Vertretern und Interessenten der Gemeinden Ahenbach, Hausen, Mambach und Zell i. B., die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend.

2. Petition der Handwerkskammer Konstanz, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betr.

Beide Petitionen werden der Budgetkommission überwiesen.

Es ist weiter eingegangen:

Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand ebenfalls beraten und beschloffen habe:

1. die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 für unbeanstandet zu erklären und die Uebertragung der aufrecht zu erhaltenden Kredite im Betrage von 39 338 345 M. für den Eisenbahnbau für 1906 und 1907 in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu genehmigen,

II. die Großh. Regierung zu ersuchen

1. dahin Anordnung zu treffen, daß künftig auch beim Eisenbahnbau den Bestimmungen des Etatgesetzes entsprechend verfahren, oder

2. falls daraus nachteilige Wirkungen auf den Fortgang des Eisenbahnbaues befürchtet werden — in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nicht in Rücksicht auf die Verhältnisse des Eisenbahnwesens zusätzliche Bestimmungen zum Etatgesetz gerechtfertigt und angezeigt erscheinen, und bejahenden Falles dem nächsten Landtag einen bezüglichen Gesekentwurf vorzulegen,

3. daß aber, wenn irgend möglich, hinsichtlich des der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und den hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand zugrunde gelegten Rechnungsabschlusses und des Zeitpunktes der Vorlage dieser Nachweisung die seitherige Uebung beibehalten werden möge.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf Vorschlag des Abg. Dr. Binz wird Ziffer 1a der Steuerkommission und Ziffer 1b der Eingemeindungskommission überwiesen.

In die Eingemeindungskommission soll anstelle des Abg. Quenzer der Abg. Dr. Binz und anstelle des Abg. Kräuter der Abg. Dr. Frank treten.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhalten das Wort Abg. Geß (Soz.): Meine Parteigenossen haben dem Antrag des Zentrums, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben, zugestimmt, wie sie auch in früheren Landtagen dahingehenden Vorschlägen zugetan waren. Wir legen weniger Wert darauf, zu bestimmen, in welcher Form dieses staatliche Verordnungsverfahren geregelt werden soll; es genügt uns zunächst, der bestehenden Form

ein Ende zu bereiten, da sie sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen als unhaltbar erwiesen hat.

Wir leben in einem Zeitalter, in dem die Presse eine solche wichtige Rolle spielt, daß man sie als moderne Großmacht bezeichnet hat. Wie rapid das Zeitungswesen vorwärts geht, das sehen Sie ja an den Erfindungen der Technik im Zeitungsmaschinenfach. Den neuesten Nachrichten zufolge steht in Deutschland da die sozialdemokratische Presse vornan. Unser Zentralorgan in Berlin hat kürzlich eine neue Maschine angeschafft, mit der es möglich ist, in einer Stunde 48 000 Exemplare von 32 oder 48 Seiten Inhalt herzustellen. Das ist bisher noch nirgends in Deutschland geleistet worden. So marschieren wir also auch in dieser Weise an der Spitze der fortschrittlichen Bewegung.

Wir beabsichtigen nicht, durch die Milderung des Amtsverkündigerwesens die sozialdemokratische Presse in die Fußstapfen der bisherigen Amtsverkündiger zu leiten, sondern wir meinen, die Art, wie die Regierung nun ihre Bekanntmachungen in die weitesten Kreise bringen soll, wird eine zweckmäßigere und einfachere werden. Die amtlichen Bekanntmachungen sollen den weitesten Kreisen auf schnellstem Wege zugänglich, diese sollen möglichst bald von den Rundgebungen der verschiedensten Ressorts im Regierungswesen unterrichtet werden. Da ist es das einfachste, daß man sich einmal über die Verbreitung der Presse im ganzen Lande erkundigt, daß man einen Katalog zur Hand nimmt, und nach diesem beurteilt, welche Zeitungen im Lande maßgebend sind für die rascheste und für die weiteste Verbreitung. Wir wünschen, daß die Groß-Regierung den Text zu ihren Bekanntmachungen in einer eigenen Druckerei herstellen läßt — das Ministerium des Innern verfügt heute schon über eine kleine Druckerei. Wünschen wir, daß sie sich zu einer ganz modern ausgestatteten Buchdruckerei auswächst.

Die künftige Regelung der Publikation wird eine sehr einfache Sache sein, und ich glaube, daß sie mit sehr wenig Kosten verknüpft ist. Die Zeitungsverleger sind ja daran interessiert, Bekanntmachungen zu bekommen, sie sind sogar bereit, der Regierung einen Teil ihrer Kosten zu erlassen, und würden den Selbstkostenpreis der Regierung für die ihnen gelieferten Bekanntmachungen selbst tragen. Also der Staat hat auch in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung einen Vorteil davon, wenn die Regierung auf diese Weise handeln würde. Technisch liegt gar keine Schwierigkeit vor.

Nun lautet ja allerdings eine andere Frage: Wer hat nun einen Gewinn davon, wenn das gegenwärtige System geändert wird und zu wessen Nachteil fällt die Sache aus? Mit anderen Worten, hier spielt eine politische Frage mit. Die Regierung hat bisher ihre Rundgebungen der liberalen Presse anvertraut. Wie die Geschichte zeigt, mit einer gewissen Berechtigung. Es war die liberale Bewegung des Landes, die das Zeitungswesen Mitte des vorigen Jahrhunderts hoch gebracht hat; es war die liberale Richtung, welche dafür sorgte, daß recht viele Zeitungen entstanden. Dagegen war es die reaktionäre Richtung, die das Zeitungswesen ursprünglich perhorreszierte, an der Erfindung der schwarzen Kunst kein Wohlgefallen hatte, weil die Presse Erkenntnis und Wissen in die weitesten Kreise hinausträgt. Man ist aber doch auf dieser Seite so klug, mit dem Strome zu schwimmen, wenn die mächtige Bewegung einem keine andere Wahl läßt. Demgemäß mußte Ende der achtziger Jahre der Vorromäusverein offiziell den Grundsatz aussprechen: Wir können weiter nicht mehr bremsen, wir müssen die katholische Presse ebenfalls mit dem technischen Fortschritt gehen lassen, katholische Zeitungen gründen, damit wir also den liberalen, den freigeistigen Blättern

eine Konkurrenz machen. Nun ist die Entwicklung ja auf dem Punkt angelangt, daß man in diesen Kreisen sagt: Das Amtsverkündigerwesen ist uns ein Stein im Weg. Die einseitige Behandlung einer Presse muß in der Tat aufhören, die Regierung hat sich nur darum zu kümmern, wer die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen am raschesten und am wirkungsvollsten befördert.

Es entliet für die Buchdruckereien, für die Verlagsgeschäfte der bisherigen Amtsverkündigerpresse kein großer Nachteil. Ich gebe zu, daß einige Unternehmungen erkranken werden, vielleicht eines oder das andere Geschäft genötigt wäre, einzugehen. Heutzutage hat aber die Buchdruckerei ein solch' weites und breites Gebiet der technischen und geschäftlichen Entwicklung, daß eine Druckerei auch ohne die staatliche Begünstigung existieren kann. Was sehen wir im geschäftlichen Leben überall? Das Neue zerstört bisherige Existenzen oder setzt sie in Gefahr, zugrunde zu gehen, wenn sie sich nicht nach irgend einer anderen Richtung erpansiv betätigen.

Ich habe in der Kommission auch noch diesen Standpunkt vertreten: Es geht mich nichts an, wie die liberale Presse sich mit dem gegen sie geführten Plan abfindet. Aber es ist der liberalen Richtung gesund, wenn sie genötigt wird, das, was sie materiell bezüglich der Inserate einbüßt, durch eine Veränderung des Inhalts der Zeitung wieder einzuholen. Der Liberalismus ist in seinen Amtsverkündigern immer trostloser geworden und scheut sich, seine Grundsätze offen und frei in den Amtsverkündigern zur Schau zu tragen. Die Straß-Exempel von Konstanz und anderen Orten haben derartig warnend, deprimierend auf die Leitungen dieser Presse eingewirkt, daß man sagen mußte: Sie ist inhaltlich immer über geworden und hat den Leuten, die genötigt waren, diese Presse zu halten, einen reaktionären Inhalt vorgelegt.

Deshalb meine ich: Die liberale Partei sollte diesen Wendepunkt im eigenen Interesse begrüßen und sollte zeigen, ob sie, auf eigenen Füßen stehend, in dem Preßkampf gegenüber ihren Gegnern vorteilhaft abschneidet oder genötigt ist, den Rückzug anzutreten.

Auch die sozialdemokratische Presse eignet sich, die Bekanntmachungen der Regierung aufzunehmen; die beiden großen Blätter, die wir in Mannheim und Karlsruhe herausgeben, haben sich in Arbeiterkreisen außerordentlich entwickelt. Ich will nur auf einen praktischen Fall hinweisen. Die Staatsanwaltschaften sind sehr oft genötigt, die Presse zu Hilfe zu nehmen, um einem Verbrecher auf die Spur zu kommen; dabei setzen sie Preise auf die Entdeckung des Täters aus. Die Klugheit sollte es der Anklagebehörde gebieten, in solchen Fällen ohne Unterschied der Parteirichtung, lediglich mit Rücksicht auf die Verbreitung und auf das Verbreitungsgebiet, eine Presse zu wählen.

Ähnlich liegen die Fälle auf dem Gebiete des Verwaltungswesens, namentlich wo hygienische Interessen mitspielen sollen. Da versagt vollständig der staatliche Verkündigungsapparat. Er hört auf an einer bestimmten Grenze. Die Regierung begnügt sich in solchen Fällen damit, in dem ihr zur Verfügung stehenden amtlichen Organ, der „Karlsruher Zeitung“, die Bekanntmachung zu erlassen, statt derartig wichtige Rundgebungen sofort über das ganze Land zu zerstreuen.

Es ist allerdings richtig, daß die Regierung gegen gewisse Zeitungen ein inneres Unbehagen empfindet, die von Zeit zu Zeit mit ihr im Kampfe stehen, wie es namentlich bei den Wahlen der Fall ist. Die Regierung sollte doch freuen, wenn sie eine Auseinander-

sehung der Meinungen über die Regierungspolitik hört, und wenn auch im Kampfe der Meinungen die eine oder andere Richtung einmal in der Form etwas zu weit geht. Wie man in den Wald hineinruft, also es aus dem Wald wieder herausklingt. Historisch ist festgelegt, daß die Presse, die bisher Regierungspresse war, die national-liberale Presse, in den Wahlkämpfen der letzten Jahrzehnte gegen die gegnerischen Parteien eine aggressive Sprache führte und damit namentlich die sozialdemokratische Partei veranlaßte, mit etwas größerem Geschick und Geschossen stärkeren Kalibers zu antworten. Also die Veranlassung lag damals immer auf der Seite, die unter dem Schutze der Regierung stand. Als wir unsere Gegner nötigten, das soziale Verständnis zu vertiefen, als der Sozialismus in den Hochschulen eine bessere Würdigung gefunden hat, ist manches in der Presse besser geworden.

Ähnlich verhält es sich jetzt mit der Zentrums-Presse. Sie ist gegenwärtig diejenige, die am heftigsten angreift und in einer Weise gegen uns polemisiert, daß man sagen kann: Wissenschaftlich ist dieser Kampf nicht! Die Zentrums-Presse hat namentlich, was die Speisung kleiner Blätter angeht, ein gemeinschaftliches Reservoir, aus dem alle diese Angriffe agitatorisch für den Geschmack des kleinen Publikums gewürzt hinausgegeben werden. Das kommt vom Rhein her, aus M.-Glabbach. Wer Gelegenheit hat, diese Darstellungen zu lesen, der wird sagen, das übertrifft selbst die national-liberale Presse, im schlimmsten Stadium ihrer Entwicklung hat sie derartige Böcksprünge wissenschaftlicher Art nicht aufzuweisen (Heiterkeit). Ich verweise auf die absichtlichen Entstellungen, wie der „Bad. Beobachter“ sie in den letzten Tagen gebracht hat.

Indessen entwickelt sich die Zentrums-Presse im Gegensatz zu den Amtsverfündigern zu einer klerikalen ultraliberalen Presse. Der ganze klerikale Apparat bedient sich der Zentrums-Presse; die Entwicklung geht so weit, daß die Herren Geistlichen in den Verlag der Zeitungen eintreten, daß sogar Aktienunternehmungen geschaffen werden, in denen eine große Anzahl Geistlicher stille Aktionäre sind. Ich gebe zu, daß gegenwärtig keine große Dividende bei dem Geschäft herauskommt, aber der Vorteil ist zunächst nicht ein wirtschaftlicher, sondern ein moralischer: sobald das Landvolk weiß, ein Geistlicher steckt hinter der Zeitung, dann greift es viel eher zu, dann abonniert so mancher wider seinen Willen und wider seine Ueberzeugung das schwarze Blatt. Weil aber der Geistliche finanziell dabei engagiert ist, gibt er sich in der Agitation recht viele Mühe, übt neben seinem Beruf das Geschäft eines Zeitungsverlegers und Beiraters aus. Ich habe ein klassisches Beispiel dafür, wie das gemacht wird. Es ist mir vor kurzer Zeit ein Brief hierher in den Landtag zugeschickt worden, den ich dem Eigentümer — er muß scheinbar verloren gegangen sein — sofort wieder zurückgab; ich habe mir aber eine Abschrift davon genommen, weil es gerade das bezeichnet, wie auf jener Seite die Propaganda für die Presse gemacht wird. Der Brief datiert vom 2. März dieses Jahres, Mitteilung von Josef Huggle Buchdruckerei in Offenburg für Herrn Schreiner Herrmann in Elgersweier. Es lautet: „Von heute an sende ich Ihnen 2 Freieemplare bis Ende März. Wollen Sie dieselben gutigst den beiden folgenden Adressen zustellen, vielleicht sind sie vom 1. April ab als Abonnenten zu gewinnen. Es sind dies Markus Ruf, Schreiner und Bernhard Lehmann, Birmmachers. Die Anregung geht vom hochw. Herrn Pfarrverweser aus. Mit freundlichem Gruß H. Z u s c h n e i d.“ (Zuruf von Zentrumsseite: Was ist dabei?) Was dabei ist? Ich will es Ihnen erklären, die beiden Arbeiter

sind Sozialdemokraten; sie sollen genötigt werden, die Zentrums-Presse zu halten. Der Geistliche läßt sie zunächst gratis durch die Hinterpforte des Hauses hereinbringen. Die Frau des Arbeiters muß dafür sorgen, daß das Blatt im Hause bleibt, und nach zwei Monaten heißt es dann: Anstandshalber muß die Zeitung bestellt werden. Sie sehen, die Bemerkung, daß das „vom hochwürdigen Herrn Pfarrverweser“ ausgeht, ist ein Beweis dafür, daß die Geistlichkeit sich zum Unternehmertum herabwürdigt, daß sie Zeitungs-Geschäfte im Interesse der Zentrums-Partei und vielleicht im Auftrag der Kurie besorgt. Heute ist das Zentrums-Pressewesen ein klerikales Amtsverfündigertum (Abg. Eichhorn: Sehr richtig!).

Ob nun die einen oder die andern von der Neuregelung Vorteil haben, das können wir nicht beachten. Ich nehme an, das Zentrum stellt diesen Antrag jedenfalls deshalb, weil es auch einen irdischen Vorteil davon erwartet. Wir erklären, das System ist überlebt; die Regierung soll nur eine Aenderung versuchen und sie wird Offerten genug über die Art und Weise der Neuregelung empfangen. Wird es so gemacht, wie ich es anregte, dann werden wir eine viel bessere Verbreitung, eine gründlichere, eine objektive, vor allem eine unparteiische Handhabung des Verfündigungswesens haben, die der großen Masse im Volke und dem ganzen Lande dann zum Vorteil gereicht. (Bravo bei den Sozialdemokraten.)

Während der Rede des Abg. Ged hat Vizepräsident Dr. Rehuter das Präsidium übernommen.

Abg. Dr. Heimbürger (Dem.): Ich kann im Namen meiner Freunde kurz erklären, daß wir im wesentlichen auf dem Standpunkt stehen, den der Kollege Ged entwickelt hat. Auch wir halten die jetzige Art der Regelung des Amtsverfündigungswesens auf die Dauer für unhaltbar und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil es tatsächlich auf eine Begünstigung einer politischen Richtung hinausläuft oder weil es wenigstens den Anschein erweckt, als ob diese politische Richtung von Seiten der Regierung begünstigt werden solle. Das ist ein Schaden für unser politisches Leben; es erschwert den Kampf, indem im Volke dadurch die Meinung verbreitet wird, daß einer bestimmten Richtung mit Machtmitteln von Seiten der Regierung ausgeholfen wird, und auch insofern, wie der Herr Abg. Ged mit Recht ausgeführt hat, als die scheinbar begünstigte politische Richtung tatsächlich in ihrer Freiheit, in der Freiheit ihrer Presse wesentlich eingeschränkt wird. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn fast die gesamte Presse einer Partei in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung steht, Zeiten kommen können, wo das für diese scheinbar begünstigte Partei geradezu ein schweres Hindernis im politischen Kampfe, eine schwere Schädigung wird. Unter dem jetzigen Herrn Minister des Innern kann man ja anerkennen, daß wesentliche Mißbräuche nicht vorgekommen sind; aber es sind schon andere Zeiten dagesewesen und es können auch wieder einmal andere Zeiten kommen, wo man mit der Freiheit der Presse weniger schonend umgeht, als das wünschenswert ist.

Wir sind also der Meinung, es müsse diesem Zustand ein Ende gemacht werden. Wir wollen uns dabei nicht auf einen bestimmten Vorschlag festlegen. Wenn wir dem Antrag des Zentrums zustimmen, so geschieht es, weil wir damit zum Ausdruck bringen wollen, daß wir eine andere, eine gerechtere Regelung des Amtsverfündigungswesens wünschen, als sie zur Zeit besteht; wir wollen damit aber nicht für alle Zeiten gerade diese Art der Regelung für die einzig richtige erklären. Wenn die Regierung mit einem besseren Vorstoß herantritt, so ist

uns das auch recht, aber wir wollen damit zum Ausdruck bringen, daß uns der jetzige Zustand auf die Dauer nicht haltbar erscheint, und daß es wünschenswert ist, wenn eine Neuregelung von der Großh. Regierung in Angriff genommen wird.

Minister des Innern Dr. Schenk: Es ist anzuerkennen, daß der Herr Berichterstatter uns eine Arbeit geliefert hat, welche für die richtige Würdigung dieser wichtigen Frage jedenfalls auf die Dauer wertvolles Material bietet. In der Arbeit des Herrn Berichterstatters ist eine eingehende und, soviel ich beurteilen kann, objektiv gehaltene Zusammenstellung darüber enthalten, wie sich die Amtsverfündigerfrage im Großherzogtum Baden entwickelt hat, wie die Frage der öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden in den anderen deutschen Staaten, ja auch, was bisher noch weniger bekannt war, außerhalb Deutschlands in der Schweiz geregelt ist. Wir können dem Herrn Berichterstatter für diese Arbeit, die ich ja im einzelnen auf alle Angaben nicht genauer prüfen konnte (soweit ich sie prüfen konnte, stimmt sie wohl mit den Tatsachen überein), nur dankbar sein; sie wird immer wieder eine wertvolle Grundlage für die Verhandlungen darbieten, wenn die Sache, was ja leider vorauszu sehen ist, in Zukunft noch einmal in diesem Hause zur Erörterung kommen wird. Endlich darf ich auch wohl anerkennen, daß diese Frage, die früher die Gemüter manchmal über das billige Maß aufgeregt hat, gestern und heute mit Ruhe und Sachlichkeit behandelt worden ist, und ich möchte nichts hier hineinwerfen, was etwa den Gang der Verhandlungen von diesem ruhigen und klaren Ströme, in dem sie seither dahingeflossen sind, ablenken könnte.

Die Großh. Regierung kann dem Initiativantrag nicht beitreten, und zwar schon lediglich aus dem formellen Grunde, daß es ihrer Ansicht nach sich nicht empfiehlt, eine derartige Sache, namentlich dann, wenn man ein vollständig neues System der Regelung plötzlich an die Stelle des alten setzen will, im Wege des Gesetzes zu ordnen. Diese Angelegenheit gehört recht eigentlich auf den Weg der administrativen Regelung, und die Regierung ist der Ansicht, daß es auch in Zukunft dabei bleiben soll.

Die Großh. Regierung hat aber auch sachliche Bedenken gegen die Art der Regelung, wie sie nach dem Initiativantrag der Herren Abgg. Fehrenbach und Gen. vorgeschlagen ist. Ich kann mich auch in dieser Beziehung sehr kurz fassen, denn der Herr Berichterstatter hatte bereits die Güte, sowohl in dem gedruckten Bericht, als auch mündlich diejenigen Bedenken darzulegen, die die Großh. Regierung gegen eine derartige Ordnung hat. Ich will nur ganz kurz noch Einiges wiederholen. Auch die Regierung ist der Ansicht, daß das System, wie jetzt die amtlichen Verkündigungen zur Kenntnis des Publikums gebracht werden, idealen Anforderungen nicht vollständig entspricht; sie ist der Ansicht, daß dieses System der Verbesserung zugänglich ist, daß somit in Erwägung gezogen werden sollte, ob es nicht nach der einen oder nach der andern Richtung zu ändern und zu verbessern wäre. Aber man muß doch vor allem nicht übersehen, wie sich dieses System in unserem Lande nicht von oben herab, sondern bei den Behörden der Kreis- und Bezirksverwaltung allmählich durch tatsächliche Uebung aus den Bedürfnissen und Verhältnissen des Lebens selbst heraus gebildet hat. Dieses System des öffentlichen Verkündigungswesens ist zwar ungeachtet des Wechsels in den Anschauungen der Regierung und in den Anschauungen und Stärkeverhältnissen der Parteien siebenzig Jahre lang wesentlich in der gleichen Gestalt für unser Land maßgebend gewesen. Das gleiche System gilt auch fast in allen übrigen deutschen Staaten, und zwar gilt es, obwohl nicht bloß im Großherzogtum Baden, sondern auch anderwärts schon

seit längerer Zeit dagegen mancherlei Bedenken erhoben worden sind. Auch ist die Regierung nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts damit beschäftigt, zu erwägen, ob nicht dieses System durch ein anderes, vielleicht gerechteres, vielleicht den obwaltenden Verhältnissen mehr entsprechendes, ersetzt werden soll.

Jedenfalls kann eine Aenderung, auch wenn man sie eintreten lassen wollte, nicht in der Weise geschehen, wie es in Ihrem (zum Zentrum gewendet) Initiativantrag vorgeschlagen ist, also nicht derart, daß man das jetzige System der Verkündigung der amtlichen Bekanntmachungen in politischen Blättern mit einem Schläge durch ein ganz neues System ersetzt, durch ein System, bei welchem „reine Amtsblätter“ herausgegeben werden, die ausschließlich amtliche Bekanntmachungen und gar keine sonstigen Mitteilungen an das Publikum, nicht einmal private Anzeigen enthalten. Auf diese Weise würde ein plötzlicher Bruch eintreten; es müßte mit einem Schläge beseitigt werden, was bisher Rechtens war, was sich in die Gewohnheiten des Publikums eingelebt hatte, und womit auch eine Anzahl von wirtschaftlichen Interessen tief verflochten sind; es würde an die Stelle des bisherigen Zustandes etwas gesetzt werden, was, so viel man überschauen kann, unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch nicht erprobt ist, was sich bei früheren Versuchen als keineswegs den Bedürfnissen allseitig entsprechend erwiesen hat, und was unter Umständen auch die Staatskasse mit sehr erheblichen Opfern belasten könnte.

Immerhin aber ist die Großh. Regierung mit Rücksicht darauf, daß sich in der einen und in der andern Richtung nicht ganz unbegründete Beschwerden in Bezug auf einzelne Seiten des gegenwärtigen Systems ergeben haben, bereit, die Sache von neuem zu erwägen, und zwar wird insbesondere zweierlei zu erwägen sein.

Zuächst wäre näher zu prüfen, ob wirklich die Beschwerde begründet ist, daß in einzelnen Bezirken solche Blätter mit der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen betraut sind, die eine nur ganz geringe Verbreitung in dem Bezirk haben, und beziehendfalls, ob nicht an Stelle dieser Blätter vielleicht andere, weiter verbreitete, mit der Veröffentlichung zu betrauen sind. Es ist ja das, was von einigen Seiten hervorgehoben wurde, nicht zu beabreden, daß zur Zeit die hier in Frage stehenden Zeitungen, die zwar nicht amtliche Verkündigungsblätter, sondern freie politische Blätter sind, die aber infolge einer Vereinbarung mit der Behörde in ihrem Anzeigenteil einen besonderen Abschnitt „zur unentgeltlichen Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen“ mit einer hierauf bezüglichen Aufschrift eingerichtet haben, zum größten Teil der politischen Richtung der liberalen Partei angehören; ich selbst bin daran nicht schuld; solange ich Minister bin, habe ich in dieser Hinsicht kaum etwas getan. Es stammt nicht aus der jüngsten Zeit, daß diesen Blättern die Veröffentlichung der amtlichen Verkündigungen übertragen worden ist, sondern dieser Zustand hat sich seit längerem herausgebildet, ich glaube nicht durch absichtsvolle Einwirkungen seitens der Großh. Regierung oder irgend einer politischen Partei, sondern, ich möchte sagen, durch die Uebung unserer politischen Verhältnisse.

Uebrigens ist es nach meinem Kenntnis nicht richtig, daß alle Blätter nur einer politischen Richtung angehören. Wenn man es genau untersuchen würde, so würde man finden, daß eine Anzahl dieser Blätter mehr links steht, daß eine andere Anzahl mehr rechts steht, und daß eine Anzahl aber auch jene politische Färbung haben, bei der man eigentlich bei genauerer chemischer Untersuchung eine bestimmte politische Farbe kaum mehr erkennen kann (Feiterkeit). Die Regierung ist der

Ansicht, daß es grundsätzlich nicht am Platze wäre, wenn man immer nur die Blätter einer Partei mit der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen betrauen würde. Sie hat aber bei der Auswahl der Blätter natürlich gewisse Grenzen hinsichtlich der politischen Haltung zu beachten, wie ich das früher schon einmal angedeutet habe, wobei insbesondere der Umstand in Betracht kommt, ob man es den wegen der öffentlichen Anzeigen zur Beschaffung des Blattes verpflichteten Gemeindebehörden und den sonst zum Halten des Blattes Veranlassenden zumuten kann, das Blatt zu halten. (Zurufe von Zentrumsseite: Allerdings! — Sehr gut!) Gewiß! Nach der Vereinbarung, die gemäß den im Jahre 1894 aufgestellten Grundsätzen mit derartigen Blättern abgeschlossen wird, muß sich das Blatt auch verpflichten, gewisse, unter Umständen auch politische, Äußerungen der Regierung, und zwar mit einer Bezeichnung, wodurch sie als solche Äußerungen kenntlich sind, zu veröffentlichen. Ferner hat sich das Blatt zu verpflichten, in seinen Äußerungen diejenigen Formen und dasjenige Maß zu beachten, die man von einem Blatt, das kraft öffentlichen Auftrags die amtlichen Verkündigungen der Behörden veröffentlicht und dadurch, allerdings nur in lockerer Weise, in eine gewisse Beziehung zur Regierung kommt, erwarten darf; es muß sich also insbesondere aller verletzenden und schmähernden Äußerungen sowohl gegenüber der Regierung, als auch gegenüber den politischen und religiösen Ueberzeugungen einzelner Volksgruppen enthalten.

Wenn das alles eingehalten wird (Rufe vom Zentrum: Wenn! Wenn!), so liegt keineswegs ein Bedenken dagegen vor, daß Blätter der oder jener Richtung mit der Herausgabe der amtlichen Verkündigungen betraut werden. Von diesen Gesichtspunkten aus wird die Entschliebung erfolgen, wenn etwa sich ergeben sollte, daß für den einen oder anderen Bezirk ein mehr verbreitetes Blatt mit der Aufnahme der amtlichen Verkündigungen zu betrauen wäre.

Außerdem aber gedenkt die Regierung auch das System, welches nach dem Initiativvorschlag hier in Aussicht genommen ist, durch einen da oder dort zu machenden praktischen Versuch einer näheren Prüfung zu unterziehen; eine Prüfung in der Richtung, ob das vorgeschlagene System zweckmäßig sei, kann ja nur im Wege eines solchen praktischen Versuchs geschehen. Es wird also gelegentlich, wenn sich dazu Veranlassung giebt, in dem oder jenem Bezirk, in welchem die Verhältnisse für einen solchen praktischen Versuch besonders günstig gelagert sind, ausprobiert werden, ob man den obwaltenden Bedürfnissen in ebenso billiger, ebenso rascher und in einer für die allgemeine Verbreitung die volle Gewähr bietenden Weise, und zwar ohne daß die Regierung mit weiteren Kosten belastet wird, dadurch genügen kann, daß man ein lediglich für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmtes Blatt herausgiebt. Es handelt sich zunächst nur um Versuche; die Regierung wird aber dafür sorgen, daß diese Versuche in gerechter Würdigung der Verhältnisse und unter Berücksichtigung der beim Publikum obwaltenden Bedürfnisse gemacht werden.

Das Schlußwort namens der Antragsteller erhält

Abg. Kopp (Zentr.): Nach dem, wie ich anerkennen muß, sachlichen Verlauf der Debatte kann ich mich namens der Antragsteller auf einige kurze Schlußworte beschränken.

Zunächst möchte ich meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß von den Parteien dieses Hohen Hauses alle, die sich geäußert haben, mit Ausnahme der national-liberalen Partei, ihre Zustimmung zu unserem Antrag ausgesprochen haben. Aber auch der Herr Kollege Binz

hat namens seiner Partei doch einige Äußerungen getan, die immerhin als ein gewisses Zugeständnis, als ein gewisser Fortschritt auf seiner Seite auch von uns anerkannt werden. Er hat zugegeben, daß Unzuträglichkeiten da und dort schon zutage getreten seien, er hat sogar erklärt, seine Partei sei, wo das der Fall gewesen sei, bereit, zur Abhilfe mitzuwirken; er hat auch gemeint, daß in dem, was ich und, wie ich glaube, auch der Herr Berichterstatter vorgetragen haben, immerhin beachtenswerte Gesichtspunkte für eine richtige Lösung dieser Frage enthalten seien. Ich akzeptiere dieses Zugeständnis, und ich meine, das müßte denn auch umsomehr eine Veranlassung für die Großh. Regierung sein, die Erwägungen, die jetzt in Aussicht gestellt sind, in recht gründlicher und durch den bisherigen Zustand nicht voreingenommener Weise vorzunehmen.

Der Herr Kollege Binz hat nun allerdings diese seine mehr sachlichen Ausführungen durch einige Seitenhiebe auf unsere Presse ergänzen zu sollen geglaubt. Ich will darüber mit ihm heute nicht weiter rechten, lediglich das muß ich zurückweisen, daß er unserer Presse vorgeworfen hat, sie erhebe unwahrer Weise den Vorwurf, daß da und dort in einzelnen Fällen von einem Amtsverkündiger die Religion oder die religiöse Ueberzeugung anders Denkender angegriffen worden sei. Sie dürfen überzeugt sein, wenn Sie Veranlassung hätten, die Sache zu verfolgen, wie unsere Blätter sie zu verfolgen Veranlassung haben, würden Sie selbst zugeben müssen, daß in einer Reihe von national-liberalen Amtsverkündigern — natürlich nicht in allen, es gibt einzelne, die sich anständig halten — in der Tat grobe, erzehnte Äußerungen zu finden sind, die die religiösen Empfindungen weiter Kreise der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind. Das kann man nicht beabreden. Ich bin gestern nicht so weit gegangen, zu sagen, daß ich die national-liberale Partei als solche für das alles verantwortlich mache, sondern ich habe nur in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß ich sagte: gerade weil das vorkommt, gerade weil das in einer politischen Presse nie ganz vermieden werden wird, ist uns ein weiterer Beweis dafür gegeben, daß eine gerechte Lösung der Amtsverkündigerfrage nur durch Annahme unseres Antrags, d. h. durch Schaffung reiner Verkündigungsblätter, zu erzielen sein wird, weil sonst immer wieder der Mißstand vorliegen wird, daß in politische Blätter, die die amtlichen Verkündigungen bringen, auch Dinge hereinkommen, die zweifellos berechtigterweise Anstoß erregen müssen.

Der Herr Kollege Binz hat dann darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Verlegern durch Entziehung der Amtsverkündiger-eigenschaft schwer geschädigt wird. Ich bin nun der Meinung, daß dieser Gesichtspunkt — der Herr Kollege Geel hat darüber auch das Nötige bemerkt — bei der Entscheidung der Frage gar nicht in Betracht gezogen werden kann. In der modernen Entwicklung haben wir es duzendmal erlebt, daß durch neue staatliche Veranstaltungen wirtschaftliche Existenzen geschädigt oder vernichtet wurden, ohne daß man sie irgendwie entschädigt hat. Wer hat die Posthalter entschädigt, als die Eisenbahn eingeführt wurde? Wer entschädigt die Wirte, die durch Verlegung der Straßen, Bahnhöfe und dergleichen ganz außer Verdienst gesetzt werden, die Fuhrhalter und dergleichen? Man war sich immer darüber klar, daß eben in Gottes Namen da, wo es sich um eine moderne Entwicklung handelt, eine Entschädigung derer, denen durch die neuen Zustände ihr Fortkommen erschwert wird, nicht in Betracht kommen kann. So muß man auch hier, wenn man überzeugt ist, daß etwas Besseres geschaffen werden muß und geschaffen werden kann, über die Interessen einiger Leute hinwegschreiten; sie werden auch sonst wieder zu leben haben.

Der Herr Kollege Geel hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das Buchdruckergerber eine solche Entwicklung genommen hat, daß einer sein Fortkommen hat, selbst wenn er auch nicht gerade ein Amtsblatt verlegt.

Der Herr Kollege Geel hat sich ja im allgemeinen zustimmend zu unserem Antrage geäußert, und ich bin ihm dafür natürlich dankbar. Er hat aber einige Dinge herangezogen, bezüglich derer ich ihm entschieden entgegenzutreten muß. Er hat besonders darauf hingewiesen, daß die *Zentrums-Presse*, die er als eine kirchlich offizielle Presse bezeichnet hat, was sie durchaus nicht ist, von der Geistlichkeit gegründet wurde und daß diese für ihre Verbreitung tätig sei, daß sie speziell Sozialdemokraten zu gewinnen suche, indem sie Freieemplare für dieselben abgebe. Das wird zweifellos richtig sein. Ich bin der Meinung, daß das eine durchaus verdienstliche Tätigkeit der Geistlichen ist. Ich meine, und darin unterscheide ich mich allerdings vom Herrn Kollegen Geel, wenn es vorkommt, daß die Opferwilligkeit eines oder mehrerer Geistlicher so groß ist, daß sie sogar Freieemplare halten, um auf die Ueberzeugung anderer einzuwirken und zwar in einer durchaus unanfechtbaren Weise einzuwirken, so sind das doch nur die Mittel der Ueberzeugung, und das verdient keinen Tadel; es müßte vielmehr eine solche Opferwilligkeit in allen Parteien anerkannt werden. Ich weiß, es gibt außerordentlich opferwillige Leute auch in der sozialdemokratischen Partei, wo auch in punkto Verbreitung von Druckschriften außerordentlich viel geschieht. Ich erinnere nur daran, wie in Wahlzeiten Tugende von jungen Leuten hinausziehen, und so viel ich höre, unentgeltlich Druckschriften verbreiten! Darin liegt eine Opferwilligkeit, die den Anhängern der bürgerlichen Parteien zum Vorbild dienen kann. Ebenso opferwillig und rühmendwert hat meines Erachtens der von Herrn Kollegen Geel genannte Geistliche gehandelt, der behufs Umstimmung zweier Sozialdemokraten denselben Freieemplare eines *Zentrumsblattes* gehalten hat u. ich sehe nicht an, ihm für diese sehr verdienstvolle Tätigkeit öffentlich meinen Dank und meine Anerkennung auszusprechen.

Der Herr Kollege Geel hat dann geglaubt, bezüglich der wissenschaftlichen Behandlung der sozialen Frage in der *Zentrums-Presse* eine absprechende Bemerkung machen zu sollen. Er hat im besonderen auf eine sogenannte *Artikelfabrik* in M.-Gladbach abgehoben. Nun, ich weiß ja, daß die Sozialdemokratie der Meinung ist, daß sie namentlich auf dem Gebiete der sozialen Frage die Wissenschaft in Erbpacht genommen hat. Wir können aber dieses ihr Prunkstück mit ihrer alleinigen Wissenschaftlichkeit nicht als begründet anerkennen. Was aber die angegriffenen sozialpolitischen Artikel der *Zentrums-Presse* betrifft, so weiß ich, daß in M.-Gladbach der Volksverein ein Bureau hat, in dem eine größere Anzahl von wissenschaftlich sehr geschulten Herren tätig sind. Sie sind an den Staatsuniversitäten gebildet, sie haben alle dort ihren Dr. in der Nationalökonomie gemacht, sie haben in jahrelangem Studium sich ein wissenschaftliches Nützzeug verschafft, bevor sie beim katholischen Volksverein eingetreten sind, und ich möchte sehr bezweifeln, ob eine ganze Menge von sozialdemokratischen Schriftstellern, die immer mit dem Worte Wissenschaft um sich werfen, auch nur annähernd diese wissenschaftliche Qualifikation mitbringen, wie die Herren in M.-Gladbach.

Der Herr Minister hat sich nun heute auch zu unserem Antrage geäußert, und ich anerkenne gern, daß es wenigstens der Form nach in etwas entgegenkommenderer Weise geschehen ist, als bei früheren Anlässen. In der Sache selbst war es allerdings kein besonderes Entgegenkommen; immerhin hat er anerkannt, daß Mißstände vorhanden, und daß unser System der Amtsverkündiger verbesserungs-

bedürftig ist, und er hat uns auch zugesagt, daß nach verschiedenen Richtungen hin Erwägungen eintreten sollen, ob man da und dort bessernd eingreifen könne. Dagegen hat er es aber abgelehnt, sich auf das System reiner amtlicher Verkündigungsblätter einzulassen, wenigstens solange es anfangs so; freilich hat er schließlich auch zugesichert, daß er auch unseren Antrag einer Prüfung auf seine Durchführbarkeit unterziehen würde. Nun, ich möchte den Herrn Minister bitten, diese Prüfung doch recht bald und recht vorurteilslos vorzunehmen. Wir haben in anderen Ministerien auch schon solche Erwägungen zugesagt bekommen, die sich dann auf viele Jahre erstreckt haben, und die gar keinen Schritt vorwärts gekommen sind, so daß unsere Geduld auf die äußerste Probe gestellt worden ist. Ich hoffe, daß es hier nicht ebenso gehalten werden wird. Ich glaube, diese Frage ist spruchreif, und wenn sogar der Vertreter der Partei, die zunächst durch eine Aenderung in dem amtlichen Verkündigungsweisen betroffen wird, es anerkennen muß, daß Mißstände vorliegen, so sollte das die Groß. Regierung bestimmen, angesichts der gewichtigen sachlichen Gründe, die gestern von meiner Seite und heute von dem Herrn Kollegen Geel vorgetragen worden sind, die angeführten Erwägungen recht ernst und recht rasch eintreten zu lassen und dann ohne Verzug im Sinne unseres Antrags zu handeln. Meiner Meinung nach sind für die Ausführbarkeit die stichhaltigsten Gründe vorgebracht worden, und wenn man nun trotzdem zunächst erst die Versuche, von denen der Herr Minister gesprochen hat, in den einzelnen Gegenden des Landes machen wird, so soll man sie jedenfalls so machen, daß sie auch ein richtiges Bild abgeben können. Es ist z. B. in der Kommission von dem Herrn Regierungskommissar erklärt worden, daß man daran denke, in Freiburg Sonderabonnements auf den Amtsverkündiger der Breisgauer Zeitung eintreten zu lassen, weil diese Zeitung Amtsverkündiger für fünf Bezirke sei und insolge davon die Verhältnisse für einen solchen Versuch sehr günstig lägen. Nun haben wir aber in Freiburg zwei Amtsverkündiger, nämlich für das Amt Freiburg die Freiburger Zeitung und für fünf andere Bezirke die Breisgauer Zeitung, die zugleich das Kreisverkündigungsblatt ist. Infolge davon sind die Gemeinden des Amtsbezirks Freiburg und die Privaten, die an amtlichen Inseraten interessiert sind, gezwungen, beide Zeitungen zu halten. Ich bin nun der Meinung, daß, wenn man einen solchen Versuch machen will, man dazu übergehen muß, in das neue reine Amtsverkündigungsblatt auch die Amtsbezirke Freiburg und Neustadt einzubeziehen, weil man nur auf diese Weise ein vollständiges Kreisverkündigungsblatt erhält, wie wir solche eingeführt wissen wollen.

Nur ein derartiger gründlicher Versuch hätte Sinn, und von ihm aus ließen sich allerdings gewisse Schlussfolgerungen ziehen für das übrige Land. Der Versuch wird aber nur gelingen, wenn der Abonnementspreis für dieses Kreisverkündigungsblatt möglichst niedrig gehalten wird. Ich bin übrigens der Meinung, daß es solcher Versuche überhaupt nicht mehr bedürfen sollte, nachdem die Techniker im Buchdruckergerber, wie ja der Herr Kollege Geel ein solcher ist, aber auch viele Techniker außerhalb dieses hohen Hauses uns immer und immer wieder versichern, daß es möglich sei, diese Blätter außerordentlich billig herzustellen, wodurch ihnen auch eine entsprechende Verbreitung gesichert sein dürfte. Leider haben aber die übrigen Ausführungen des Herrn Ministers erkennen lassen, daß er selbst nach wie vor geneigt und gewillt ist, das amtliche Verkündigungsweisen auch fernerhin mit den politischen Blättern zu verbinden; gegen die Anforderungen, die er an diese politischen Blätter bezüglich ihrer allgemeinen Haltung gegenüber

der Regierung, aber auch in Fragen des Tactes und der Vermeidung jedes verlegenden Tones erheben will, kann man ja im allgemeinen nichts einwenden. Ich meine nun aber, gerade die Anforderungen, die der Herr Minister an die politische Presse gestellt hat, der er die Amtsverkündigereigenschaft verleihen will, daß speziell keine Äußerungen ungehöriger Kritik gegenüber der Regierung in einem Amtsverkündiger enthalten sein dürfen, weisen immer wieder darauf hin, daß, wenn man das bisherige System beibehalten würde, auch in Zukunft immer nur nationalliberale Blätter Amtsverkündiger sein können, wie dies wohl auch seiner innersten Meinung entsprechen dürfte. Aber selbst bei diesen ist es immer wieder zu Mißhelligkeiten mit der Regierung gekommen und im Gefolge davon zu Maßregelungen. Die Großh. Regierung war aber immer wieder durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, die betreffenden Blätter wieder in Gnaden aufzunehmen, selbst wenn sie kein Wort der Entschuldigung oder des Entgegenkommens gegenüber der Großh. Regierung gefunden hatten. Die Situation war jedesmal für die Regierung außerordentlich peinlich und demütigend, und ich meine deshalb, die Großh. Regierung müßte nach solchen Erfahrungen froh sein, wenn wir ihr behilflich sind, von einem System loszukommen, das ihr so viele Verlegenheiten und peinliche Situationen bereitet hat. Wenn es nicht einmal allen nationalliberalen Blättern gelingt, einige politische Unabhängigkeit mit ihrer Amtsverkündigereigenschaft zu verbinden und Konflikte mit der Regierung zu vermeiden, so würden noch mehr Schwierigkeiten und Kalamitäten entstehen, wenn man, wie es bei Fortbestand des derzeitigen Systems die Parität verlangen würde, auch Blättern anderer politischer Richtungen die Amtsverkündigereigenschaft verleihen würde. Deshalb ist es in dieser Frage, wie fast überall im Leben, das einzig richtige, nach prinzipiellen Gesichtspunkten die Sache zu entscheiden und eine einfache und glatte Lösung zu suchen, und diese liegt nur in den reinen Verkündigungsblättern ohne jeden politischen Inhalt. Nur darüber kann man allenfalls verschiedener Meinung sein, ob diese Verkündigungsblätter nur amtliche, oder ob sie nebenher auch private Anzeigen sollen aufnehmen dürfen. In letzterem Falle wäre ihre Existenzfähigkeit natürlich viel sicherer. Wir haben uns aber trotzdem nur für die Aufnahme amtlicher Anzeigen entschieden, weil wir der bestehenden Presse möglichst wenig Abtrag tun wollen und zwar der Presse aller Parteien, und ich glaube, wir haben gut daran getan, weil die von uns gewünschte Aenderung sich viel leichter und unangefochtener einleben wird, wenn wir möglichst wenig in private Interessen eingreifen.

Was das formelle Bedenken des Herrn Ministers betrifft, es handle sich hier um eine administrative Sache, und er könne sich mit einer gesetzlichen Regelung nicht einverstanden erklären, so habe ich gestern schon das nötige darauf gesagt. Wenn der Herr Minister sich entschließen will, im Wege einer Verordnung diese Angelegenheit im Sinne unseres Antrags zu erledigen, so werden wir unsererseits das Verlangen gesetzlicher Regelung unbedenklich fallen lassen. Zum Schlusse möchte ich nur den Wunsch aussprechen, daß unser Antrag möglichst einmütig von dem Hohen Hause angenommen wird. Ich möchte weiter der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Großh. Regierung, wenn sie in hoffentlich recht naher Zeit am Schlusse ihrer Erwägungen angelangt sein wird, zu einer Aenderung im Sinne unseres Gesetzesvorschlages in dieser die weitesten Volkskreise interessierenden Frage gelangen wird (Beifall im Centrum).

Die allgemeine Beratung wird hierauf geschlossen.

Das Schlusswort erhält der Berichterstatter

Abg. Wittmann-Donaueschingen (Zentr.). Derselbe berichtigt nochmals einige Druckfehler des Kommissionsberichts und hebt erneut ausdrücklich hervor, daß dieser Bericht durchaus auf nur amtlichem Material beruht. Er fährt dann fort: Es ist das Ergebnis der Beratung ein solches, daß ich mich als Berichterstatter kurz fassen kann. Die Mehrheit der Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, und es haben sich die meisten Redner im Hohen Hause diesen Standpunkt zu eigen gemacht: es solle der Gesetzesvorschlag, wie er zur Beratung steht, zum Gesetze erhoben werden. Was gegen diesen Antrag geltend gemacht wurde, ist meines Erachtens nicht in der Lage, dessen Durchführbarkeit und dessen Notwendigkeit zu erschüttern. Ich glaube, es kann wohl angenommen werden, daß die Regierung tatsächlich ohne finanzielles Risiko in der Lage ist, reine Amtsverkündigerblätter zu schaffen, daß dies allerdings aber nur dann möglich sein wird, wenn man nicht in einem einzelnen Amtsbezirke diesen Versuch macht, sondern man einen größeren Kreis, eine Mehrheit von Bezirken zum Versuchsfelde bezieht. Nur dann, wenn für die zu schaffenden Blätter ein größeres Verkündigungsgebiet in Betracht kommt, werden die einzelnen Nummern, die zu drucken sind, jeweils genügend Stoff haben und in einer Regelmäßigkeit erscheinen können, wie es für die Zwecke der Publikation notwendig ist. Daß den privaten Prehundertnehmungen durch das Erscheinen dieser amtlichen Verkündigungsblätter keine wesentlich schädigende Konkurrenz geschaffen wird, ergibt sich aus dem § 1, der ja verbietet will, private Annoncen aufzunehmen, und es ergibt sich weiter aus der schriftlichen Kommissionsbegründung zum Antrag Fehrenbach und Genossen, daß diese Blätter tatsächlich auch in der Lage sein werden, dem Staate sogar ein finanzielles Erträgnis einzubringen, denn die Zahl der bezahlten Inserate, wie ich nochmals betonen will, ist jetzt sehr erheblich, und die Zahl derer, die zu bezahlen sein werden, wird an Zahl und auch dem Umfange nach immer größer, so daß ein finanzielles Ergebnis herauskommen muß. Das, was mit nicht wieder zu ersenkenden Kosten für die Kreisblätter verbunden wäre, kann bei den einzelnen Bezirksstellen recht wohl vielfach im Wege des Umdruckverfahrens direkt erledigt werden. Fast bei jedem Bezirksamt, bei jedem Gericht u. s. w. sind heutzutage schon Einrichtungen, mit denen man Sachen, die jetzt viel Raum beanspruchend in den amtlichen Verkündigungsblättern publiziert werden und die vielfach für das große Publikum keine Bedeutung haben, vervielfältigen kann. Würde man sie im Wege des Umdruckverfahrens mit diesen Vorrichtungen vervielfältigen und dann in die Gemeinden u. s. w. hinaus schicken, dann würde man diesen reinen amtlichen Verkündigungsblättern, wie sie gedacht sind und wie sie geschaffen werden sollen, einen Teil von dem wegnehmen, was sie in ihrer Erträglichkeit beeinflussen könnte.

Zu betonen ist als die Auffassung der Mehrheit der Kommission, daß eben das heutige Amtsverkündigungsverfahren tatsächlich, und es hat der Herr Minister dies auch heute in seinen Ausführungen anerkannt, den Blättern, die damit betraut sind, einen gewissen offiziellen Charakter verleiht. Diese Anschauung ist bereits im preussischen Landtage von dem Minister von Herzfurth im Jahre 1890 vorgebracht worden; damals wurde gesagt, daß die Amtsblätter in Preußen allerdings einen quasi amtlichen Charakter durch ihre Eigenschaft als Amtsblätter erhielten, wodurch ihr Ansehen gehoben, ihre Verbreitung gefördert und daß durch Anwendung regierungsfreundlicher Korrespondenzen diese Blätter auch direkt unterstützt würden. Der Herr Minister hat dies auch heute anerkannt. Weil aber durch die Tatsache,

daß die Amtsblatteigenschaft den Blättern fast durchgängig nur einer einzigen politischen Richtung gegeben ist, dieser quasi-amtliche Charakter diesen Blättern verliehen wird, ist es ein prinzipieller Gesichtspunkt und nicht etwa ein Gesichtspunkt bloß der Zweckmäßigkeit, der die Mehrheit der Kommission dazu brachte, den Antrag, wie er hier zur Beratung steht, anzunehmen.

Ich freue mich, daß der Herr Minister insofern ein Entgegenkommen dem Gesetzesvorschlag und was derselbe erstrebt, gezeigt hat, als er uns das Versprechen, die Zusage gegeben hat, er wolle einen ernstlichen, praktischen Versuch in der Richtung veranlassen, ob die Schaffung reiner amtlicher Verkündigungsblätter, wie sie der Gesetzesvorschlag bezweckt, praktisch durchführbar ist, und daß er, wenn dieser praktische Versuch die Durchführbarkeit ergebe, dann bereit sei, weitere Maßnahmen eventl. in dieser Richtung zu treffen. Ich bin überzeugt, daß, wenn dieser praktische Versuch so vorgenommen wird, wie es der Herr Minister ausgeführt hat, er zu dem Ergebnis führen wird, daß die Durchführbarkeit der Schaffung reiner Amtsverkündigungsblätter erwiesen sein wird, daß dann die Regierung dazu schreiten wird, ob im Wege des Gesetzes, ob im Wege der administrativen Anordnung wäre nicht von großer Bedeutung, tatsächlich derartige reine amtliche Verkündigungsblätter einzuführen. Sie wird mit der Einführung solcher Verkündigungsblätter zweifellos Mißständen abhelfen, die nicht abzusehen sind, und sie wird sicher in weiteren Kreisen des Landes eine Beruhigung einführen, die, solange die bisherigen Zustände eben bestehen, nicht eintreten kann, da sie der Anlaß zur Beunruhigung und die Quelle derselben stets sein werden. Ich komme deswegen wiederholt dazu, zu beantragen, es wolle das Hohe Haus dem Antrag der Kommission zustimmen.

In der nun folgenden Spezialberatung meldet sich niemand zum Wort.

Bei der namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzesvorschlag wird derselbe mit 45 Stimmen (Zentrum, Sozialdemokraten, Demokraten, Konservative) gegen 18 Stimmen (Nationalliberale) angenommen.

Präsident Dr. Wilkens übernimmt hierauf wieder das Präsidium.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung erhält das Wort der Berichterstatter

Abg. Schmidt-Karlstraße (Zentr.): Namens Ihrer Kommission habe ich Bericht zu erstatten über den Gesetzesentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. Die Kommission hat diesem Gesetzesentwurf der Großh. Regierung freudig begrüßt. Trotz seines bescheidenen Titels haben wir es mit einer Materie von hochpolitischer, sozialpolitischer Bedeutung zu tun. Während wir uns bei der Schulvorlage, bei der Vermögenssteuer mit großen, das ganze Land bewegenden Fragen befäßt haben, kommen wir hier an den Mikrokosmos der Gemeinde. Auch der Mikrokosmos der Gemeinde ist von größter Bedeutung für die ganze Entwicklung des gesamten Staatslebens, da auf den Gemeinden schließlich doch der ganze Staat sich aufbaut.

Die Grundlage unserer ganzen Gemeindeverwaltung ist seit über zwei Menschenaltern die Selbstverwaltung; dieser echte deutsche und freiheitliche Gedanke ist aber nur dann verwirklicht, wenn die Gemeinden die rechten Organe finden, welche in der Lage sind, be-

rußfreudig und in voller Hingabe an ihren Beruf ihres Amtes zu walten. Daher ist auch die Stellung der Gemeindebeamten ein öffentliches Interesse des ganzen Landes. Wir stehen nun hier vor der Tatsache, daß die Geschäfte auch in unseren Gemeinden im Laufe der Jahrzehnte immer mehr zugenommen haben, daß es immer weniger möglich geworden ist, daß ein Gemeindeamt, namentlich die wichtigsten des Bürgermeisters und des Ratschreibers, in vielen Gemeinden nur als Nebenbeschäftigung betrieben werde. Es mußten immer mehr Berufsbeamte gesucht und angestellt werden. Damit war es nun notwendig verbunden, auch diesen Beamten eine einigermaßen rechtlich gesicherte Stellung und vor allem eine Versorgung für die Tage des Alters, eine Versorgung für Witwen und Waisen zu schaffen.

Der Gedanke, das zu tun, ist nun freilich noch verhältnismäßig neu. Bis in die 70er Jahre hatten die Angehörigen der Gemeinde, die Gewählten wie die durch Vertrag Angestellten, während ihrer Amtsdauer ihren Gehalt und um das „Später“ hat man sich nicht bekümmert. Die Städteordnung hat hier erst Wandel geschaffen. Mehr wirkten dann die Entwicklung der Reichsgesetzgebung über die Invalditätsversicherung und die Ausgestaltung unseres Beamtenrechts auf die Ausdehnung der Fürsorge auch auf die Gemeindebeamten. Am meisten und ersten war das Bedürfnis zutage getreten bei dem Stande der schon in früherer Zeit vielfach vollbeschäftigten Ratschreiber. Diese haben sich zunächst auf dem Wege der Selbsthilfe, durch Einrichtung einer Sterbekasse zu helfen gesucht. Wegen ihrer primitiven Einrichtung konnte sie aber nicht florieren, sie ist im Jahre 1891 wieder eingegangen. Ebenso hat der Weg der Privatversicherung unter Anschluß an die badische Versorgungsanstalt sich nicht als gangbar erwiesen. Die Großh. Regierung hat sich daher im Jahre 1896 dazu entschlossen, das Gesetz zu schaffen, das wir heute in vielen Bestimmungen abändern sollen.

Es wurde eine Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte geschaffen. Die Träger dieser Fürsorgekasse sind die „Anstellungsgemeinden“, die politischen Gemeinden und die Körperschaften; nach § 7 des Gesetzes sind nämlich unter „Anstellungsverhältnisse“ nicht nur die politischen Gemeinden, sondern auch die Korporationen zu verstehen. Mitglieder dieser Fürsorgekasse konnte nur eine beschränkte Anzahl von Gemeindebeamten werden, auch kam der Titel: Fürsorgegesetz für Körperschaftsbeamte dem Gesetz eigentlich nur in beschränktem Maße wirklich mit Recht zu. Man war eben sehr vorsichtig, als man an die Lösung dieser Frage heranging. Man hat zunächst nur an die eigentlichen Gemeindebeamten gedacht, besonders an die Ratschreiber, die Bürgermeister und Gemeindevorsteher, Sparfassenrechner und ähnliche Beamte. Man hat mit Rücksicht darauf, daß die Ratschreiber besonders dazu berufen sind, in weitem Umfange staatliche Aufgaben zu lösen, ihnen auch ein gewisses Vorrecht insofern gegeben, als man eine große Anzahl von ihnen zu Pflichtmitgliedern machte, indem das Ministerium des Innern sie in ein Verzeichnis aufnahm. Alle übrigen Mitglieder konnten nur freiwillige Mitglieder sein. Es war dazu ein ziemlich hoch bemessenes Einkommen das notwendige Erfordernis; auch hat man die Aufnahme dieser Gemeindebeamten an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden. Wer nun das Glied hatte, aufgenommen zu werden, bekam dafür eine allerdings recht bescheidene, aber doch nicht zu verachtende Hilfe für die Tage, wo er seines Amtes insofern hohen Alters nicht mehr walten konnte, er bekam einen Ruhegehalt und die Angehörigen hatten Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in der Deckung der Kosten sind nun zwei Klassenabteilungen, A und B, gebildet. Für die Ratsschreiber gewährt nämlich der Staat Zuschüsse mit Rücksicht auf die staatlichen Aufgaben, für welche die Arbeitskraft der Ratsschreiber stark herangezogen wird, für die anderen nicht, weil er kein unmittelbares Interesse zu haben glaubt. Infolgedessen war die Bildung zweier Klassenabteilungen notwendig, eine Klassenabteilung A für die Ratsschreiber, eine Klassenabteilung B für die anderen Gemeindebediensteten. Die Ratsschreiber gehören der Abteilung A an, gleichgültig, ob sie in das Verzeichnis aufgenommen, also Pflichtmitglieder sind oder nur freiwillige Mitglieder. Im übrigen erfolgt die Deckung der Kosten in beiden Klassenabteilungen durch Mitgliederbeiträge. Wegen des Staatszuschusses können diese Mitgliederbeiträge in der Abteilung A niedriger sein, als in der Abteilung B. Die Beiträge betragen in Abteilung A zurzeit 3 Proz., in Abteilung B 4 Proz. des jeweiligen Einkommensanschlages. Sodann wird ein Eintrittsgeld von 10 Proz. bezahlt und ein Einkaufsgeld von 10 Proz. von jeder Steigerung des Gehaltes, die Hälfte davon trägt die Anstellungsgemeinde, die Hälfte der Beteiligten. Sodann werden, wenn der Fall der Ruhesetzung eintritt (bisher auch noch, wenn der Fall der Witwen- und Waisenversorgung eintritt) Vorausbeiträge der Gemeinde in Höhe von 25 Proz. des Ruhegehalts bzw. Witwen- und Waisengeldes erhoben, und wass dann nicht reicht, das wird durch Verbandsumlagen gedeckt. Auch diese Verbandsumlagen sind verschieden in den beiden Klassenabteilungen, zurzeit 3 Proz. in Abteilung A, 6 Proz. in Abteilung B. Sie sehen, das ganze Deckungssystem ist ja ein etwas kompliziertes. Aber es ist darauf berechnet, eine möglichst billige Versicherung zu bieten und dadurch auch insbesondere für die freiwilligen Mitglieder der Klasse eine Versorgungsmöglichkeit zu schaffen, insbesondere den Gemeinden die Zustimmung zum Eintritt in die Klasse zu erleichtern.

Alle diese von mir nur kurz skizzierten Grundlagen sollen durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt werden. Es sollen bestehen bleiben diese Zweiteilung der Klassen, im großen und ganzen auch das System der Aufbringung der Mittel. Der Entwurf bringt aber eine große Anzahl von Verbesserungen. Die verschiedenen Bestimmungen kann man in drei große Kategorien unterbringen. Ich will mich auf die wesentlichen Bestimmungen beschränken und das einzelne eventuell der Ausführung in der Spezialberatung überlassen.

Zunächst bringt der Gesetzentwurf eine ganz erfreuliche Ausdehnung des Kreises der Versorgungsberechtigten. Während bisher nur die eigentlichen Beamten Mitglieder waren — Beamten im Sinne der Gemeindeordnung waren nur die Träger derjenigen Ämter, die nach der Gemeindeordnung unbedingt vorhanden sein müssen —, ist jetzt die Aufnahme der übrigen Bediensteten möglich. Auch hinsichtlich der Pflichtmitglieder ist eine Erweiterung gegeben. Bisher waren in das Verzeichnis nur diejenigen Ratsschreiber aufzunehmen, welche vollständig beschäftigt waren. Nun ist vorgesehen, daß eine Beschäftigung, die im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert, genügt, daß also nicht jede kleine Nebenbeschäftigung, eine kleine Landwirtschaft, eine kleine Versicherungsagentur und dergleichen genügen soll, um den betreffenden Gemeindebeamten von der Wohlthat des Gesetzes auszuschließen.

Die Regierung wollte es nun in dem Entwurf sich vorbehalten, allein darüber zu entscheiden, ob ein Ratsschrei-

ber als im wesentlichen vollbeschäftigt in das Verzeichnis aufgenommen und damit ohne Zustimmung der Gemeinde Pflichtmitglied in Abteilung A werden soll. Ihre Kommission hat nun hier eine erste Aenderung beschlossen. Es wurde in Ihrer Kommission ausgeführt, es seien diejenigen Ratsschreiber, welche in Gemeinden mit über 500 Seelen amtieren, in der Regel als solche vollbeschäftigten Beamten anzusehen, und die Kommission hat es für angezeigt erachtet, wenn man ein gleiches Recht für diese Beamten schaffe, wenn man diese alle von vornherein in das Verzeichnis aufnehme. Die Grob. Regierung hat sich im wesentlichen damit einverstanden erklärt, sie hat nur daran festgehalten, daß ihr die Befugnis gegeben werden müßte, wo die Verhältnisse so liegen oder sich so gestalten, daß in Zukunft der Beamte, wenn er im wesentlichen seine ganze Zeit u. Arbeitskraft zur Verfügung stellt, in das Verzeichnis nach dem diskretionären Ermessen der Regierung aufgenommen werden kann auch da, wo die Einwohnerzahl der Gemeinde unter der Ziffer 500 bleibt. Dieser Beschluß der Kommission wird ja bei weitem noch nicht all den Wünschen gerecht, welche an uns herangetreten sind. Es ist Ihnen bekannt, daß die Ratsschreiber es erstreben, daß alle Ratsschreiber als Pflichtmitglieder aufgenommen werden. Die Grob. Regierung hat gegen diesen, auch in der Kommission geltend gemachten Vorschlag das Bedenken erhoben, daß es sich nicht empfehle, auch Beamte mit dem kleinsten Einkommen aufzunehmen, daß für diese die Versicherung bei der Alters- und Invalidenversicherung eigentlich eine billigere und geschicktere sei. Ihre Kommission hat sich diesem Bedenken nicht verschlossen, hat aber immerhin die nach ihrer Ansicht unbedenkliche Verbesserung angebracht. Dadurch ergeben sich die Aenderungen zu §§ 2 und 3.

Die übrigen Gemeindebeamten haben in Petitionen und auch in Anträgen an die Regierung den Wunsch ausgesprochen, auch sie möchten dieselbe angenehme Stellung bekommen, wie sie die Mehrzahl der Ratsschreiber inne hat. Es wurde auch hier angeregt, alle die zu Pflichtmitgliedern zu machen, die ein bestimmtes Einkommen haben; in den Ziffern gingen die Vorschläge auseinander. Ihre Kommission hat in Uebereinstimmung mit der Grob. Regierung Bedenken getragen, heute schon so weit zu gehen; denn dadurch würden erstens einmal die ganzen versicherungstechnischen Grundlagen der Klassen verschoben; es würde aber auch die Grundlage der Zweiteilung der Klasse aufgehoben. Man müßte dann eigentlich noch eine dritte Klasse machen, da der Staat nur für die Ratsschreiber Zuschüsse zu leisten in der Lage ist. Vor allem war das Bedenken maßgebend, das ich nachher nochmals besonders bei § 4 zu erörtern haben werde, daß es einen zu weit gehenden Eingriff in die Selbständigkeit der Gemeinden bedeuten würde, wenn man eine so große Anzahl von Zwangsmitgliedern schaffen wollte.

Ihre Kommission hat geglaubt, die freiwillige Mitgliedschaft, die der Entwurf in § 4 in dankenswerter Weise ausdehnt, noch etwas mehr erweitern zu können, indem bei den Bürgermeistern das Mindesteinkommen, das erfordert ist, von 1500 auf 1000 M. herabgesetzt wird, bei den Körperschaftsbeamten auf 1000 M.; ich werde darauf nochmals zu sprechen kommen.

Als Stein des Anstoßes hat sich draußen vielfach (und das ist in den Petitionen zum Ausdruck gekommen) diejenige Bestimmung des § 4 erwiesen, wonach für die freiwillige Mitgliedschaft die Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung erforderlich ist. Die Petitionen haben zum Teil verlangt, daß von der Zustim-

mung der Gemeindeorgane überhaupt abgesehen werde; zum Teil haben sie verlangt, daß wenigstens die Zustimmung der Gemeindevertretung in Wegfall gelangen sollte. Ihre Kommission hat diesem Ansuchen nicht entsprechen zu können geglaubt und zwar aus dem Grunde, weil es einen zu weit gehenden Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinde bedeuten würde, wenn man es nur vom Willen des Beteiligten abhängig machen wollte, ob er Mitglied der Kasse werden will oder nicht. Es ist diese Mitgliedschaft insbesondere da, wo es sich um eine Mehrzahl von Beamten handelt, doch mit sehr erheblichen Opfern auch für die Gemeindekasse verknüpft, und da war Ihre Kommission nahezu einstimmig der Meinung, daß, wo die Gemeinde Opfer zu bringen habe, sie auch gehört werden müsse. Ihre Kommission hielt es auch nicht für angängig, nur die Zustimmung des Gemeinderats zu verlangen und nicht auch diejenige der Gemeindevertretung, insbesondere auch deshalb, weil hauptsächlich in kleineren Gemeinden dadurch dem Gemeinderat eine Verantwortung aufgebürdet werden würde, welche ihm nicht wohl zugemutet werden könne. Gerade gegen diesen Punkt hat auch die Großh. Regierung Bedenken erhoben, wenn sie freilich dann auch wieder der Meinung war, daß es ihr im allgemeinen nur erwünscht sein könnte, wenn die Stellung der Gemeindebeamten nicht nur eine möglichst selbständige, sondern auch eine möglichst stabile und eine allzu häufigem Wechsel entzogene sei. Es wurde auch ausgeführt, daß durch die Herabsetzung des Einkommens, das als Voraussetzung der Aufnahme als freiwilliges Mitglied verlangt wird, eine Erleichterung der Zugehörigkeit zur Kasse und damit auch eine Erweiterung des Kreises der Beteiligten geschaffen worden ist.

Einen begrüßenswerten Fortschritt bietet eine weitere Bestimmung des § 4, die das Gesetz erst recht zu einem Körperschaftsgesetz gestaltet. Bisher waren nur die Beamten der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen zugelassen. Jetzt sollen als Mitglieder weiter zugelassen werden: die Richter, Beamten und Bediensteten der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen, und ihnen hat die Kommission noch die Beamten und Bediensteten der künftigen Arbeitskammern und der Landwirtschaftskammer beigelegt. Es sind das sämtliche Korporationen, die mehr oder weniger, sei es direkt, sei es indirekt, auch Interessen staatlicher Art fördern, wenigstens aber Interessen, an denen der Staat sehr beteiligt ist. Deshalb kann es nur begrüßt werden, daß diese Bestimmung getroffen worden ist. Es ist Ihnen ja bekannt, wie allerwärts die Versorgung der Privatbeamten Gegenstand von gewissen Bestrebungen ist, wie da überall der Mißstand hervortritt, daß eine Altersversorgung nicht geboten ist. Umso begrüßenswerter ist es, daß nun wenigstens die Beamten gewisser öffentlicher Korporationen der Wohlthat des Gesetzes teilhaftig werden. Um das zu erleichtern, haben wir in der Kommission auch den Betrag des Mindesteinkommens von 1200 auf 1000 Mark herabgesetzt.

§ 12 bietet die Möglichkeit, auch die im Verhältnis als nichtetatmäßiger Beamter und als Beamter der Städteordnungsgemeinden zugebrachte Dienstzeit gegen Nachzahlung von 8 Proz. des Einkommensanschlages zur Anrechnung zu bringen.

Das Wichtigste für die Beteiligten ist natürlich die Ruhegehaltsgewährung und die Versorgung der Witwen und Waisen; denn das ist der eigentliche Zweck, den das Gesetz verfolgt. Hier haben nun im Laufe der letzten Jahre die meisten Petitionen eingesezt. § 13 hat in seiner bisherigen Fassung bestimmt, daß der Ruhegehalt bei

10 Dienstjahren, sowie im Falle des § 10 Absatz 2 dreißig Prozent des Durchschnittsbetrages sämtlicher für die einzelnen Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschlages beträgt, für jedes weitere Dienstjahr um 1 Prozent steigt, bei vierzig Dienstjahren den Höchstbetrag mit 60 Prozent erreicht, dabei jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen darf. Ferner war in § 10 ein Alter von 70 Jahren Voraussetzung der Ruhegehaltsgewährung. Diese Altersgrenze wird nun auf 65 Jahre herabgedrückt. Bezüglich der ersteren Bestimmung tritt insofern eine Besserung ein, als nun bei der Bemessung des Einkommensanschlages, der der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegt wird, der Durchschnitt der letzten 10 Jahre zugrunde gelegt wird, daß man also nicht mehr den Durchschnitt durch Zusammenrechnung der sämtlichen Dienstjahre bildet. Auch hierin darf für die Beteiligten ein nennenswerter Fortschritt gefunden werden. Man darf, wenigstens wenn man den ganzen Kreis der Personen in Betracht zieht, welche nun die Wohlthat des Gesetzes genießen sollen, annehmen, daß in der Regel die Höchstbezüge in diese letzten Dienstjahre fallen werden. Hiergegen haben sich zwar, namentlich in Ratschreiberkreisen, Bedenken erhoben, indem diese Ratschreiber an die besonders hohen Einkünfte gedacht haben, welche sie während des Umschreibungsverfahrens der Grundbücher gehabt haben. Aber einmal war es nicht wohl angängig, nur eine Beamtenkategorie herauszugreifen, und zum andern hat man doch auch sagen müssen, daß derart vorübergehende Zustände nicht als Norm in Rechnung gestellt werden dürfen, und daß nicht einmal alle Ratschreiber einen Gewinn davon hätten. Der Gewinn für einzelne Ratschreiber wäre verhältnismäßig klein gegenüber den Schädigungen, welche andere erleiden würden. Ihre Kommission hat daher diesen Vorschlag hinsichtlich der Berechnung angenommen.

Etwas schwieriger war es, in der Kommission eine Lösung für die Frage des Aufsteigens des Ruhegehalts und des Höchstbetrags desselben zu finden. Die Großh. Regierung hat uns vorgeschlagen, daß der Betrag des Ruhegehalts von 10 Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um 1 Proz. steigen, bei 50 Dienstjahren den Höchstbetrag von 70 Proz. erreichen, jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen soll. Es ist von den Petenten, von den Ratschreibern wie von den übrigen Beteiligten, gewünscht worden, man möge ihnen ein Aufsteigen um jährlich $1\frac{1}{2}$ Proz. und die Erreichung eines Höchstbetrags von 75 Proz. ermöglichen. Diese Aufsteigungsart würde den Vorzug besitzen, daß sie im Einklang mit den Bestimmungen des Beamtengesetzes stände. Ihre Kommission steht nicht an zu erklären, daß sie gerne diesem Wunsch Rechnung getragen hätte, wenn es ihr irgendwie als möglich erschienen wäre, ohne das Gesetz zu gefährden oder aber den Beitritt, namentlich wegen der erforderlichen Zustimmung der Gemeinden, so zu erschweren, daß eine höhere Bemessung in der Tat nur eine papierene Vergünstigung für Viele geblieben wäre. Die Großh. Regierung hat geltend gemacht, daß nach den von ihr eingeholten versicherungstechnischen Gutachten es nicht möglich sein werde, ohne eine ganz erhebliche Steigerung der Verbandsumlagen eine solche Verbesserung einzutreten zu lassen. Sie hat diese Steigerung für die Klasse A auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Proz., für die Klasse B auf 3 Proz. berechnet. Diese Bedenken der Großh. Regierung erschienen Ihrer Kommission ebenfalls durchaus beachtenswert. Man hat aber geglaubt, in Rücksicht ziehen zu müssen, daß die bisherige Entwicklung der Fürsorgetafel eine sehr günstige gewesen ist, in der Klassenabteilung A so günstig, daß in nächster Zeit ohne Aenderung des Gesetzes vielleicht

eine Aufhebung der Verbandsumlage für die Klasse A gebacht werden können, ferner daß die Rechnung der Versorgungsanstalt eben nach privatversicherungstechnischen Grundsätzen aufgestellt und daher vielleicht doch eine zu vorsichtige gewesen ist. Ihre Kommission hat deshalb den Vorschlag gemacht, eine Steigerung von 25 Proz. eintreten zu lassen bis zu einem Höchstbetrag von 70 Proz. des Einkommensanschlages. Dieser Höchstbetrag würde in 42 Jahren erreicht werden.

Die Grobß. Regierung hat allerdings auch diesen Vorschlag Ihrer Kommission für sehr bedenklich angesehen, hat wieder auf die Steigerung hingewiesen, welche die Verbandsumlage erfordern würde. Aber Ihre Kommission hat doch geglaubt, mit Rücksicht auf die dargelegten Verhältnisse insoweit den Wünschen der Petenten nachzugeben zu dürfen und so wenigstens einen kleinen Schritt weiter zu gehen zu dem Ziele hin, das die Kommission als das künftig gegebene ansieht, nämlich zu dem Ziel eines Aufsteigens um 1,5 Proz. bis zu einem Höchstbetrag des Ruhegehalts von 75 Proz.

Eine weitere Besserung bringt der Entwurf in dem § 16. Dieser war der Höchstbetrag des Einkommensanschlages 4000 M. Er wird jetzt auf 5000 M. erhöht. Dadurch wird es insbesondere den Beamten der kleineren Gemeinwesen, der mittleren Städte, die ja schon höhere Gehälter an Ratschreiber wie an Bürgermeister bezahlen, leichter werden, auch eine Versorgung im Anschluß an die Aufnahme in diese Fürsorgekasse zu gewinnen. Allen Wünschen kann natürlich hier nicht Rechnung getragen werden. Es ist nicht zu verkennen, daß es sehr viele Gemeinden gibt, in denen die Ratschreiber, insbesondere aber die Bürgermeister, ein höheres Einkommen beziehen. Es sind das natürlich besonders diejenigen Gemeinden, die durch die Art ihrer Entlohnung der Einbeziehung in die Gemeinden der Städteordnung schon ziemlich nahegerückt sind. Hier wird nun von der einen Seite die Annahme der Städteordnung oder von der anderen Seite die Gewährung der Möglichkeit einer privaten Versicherung durch Gewährung von Zuschüssen das Auskunftsmitglied bieten müssen. Höher zu gehen war nicht möglich. Besonders wenn man die Verhältnisse der Bürgermeister in Betracht zieht, so darf nicht außer Auge gelassen werden, daß deren Behandlung im Gesetz ohnedies eine ganz besonders schwierige ist. Der Bürgermeister geht aus Wahl hervor, die Amtsperiode dauert nur 9 Jahre, also 1 Jahr weniger, als die Karenzzeit des Gesetzes nach bisheriger und neuer Fassung beträgt. Er setzt sich also der Gefahr aus, daß er, wenn er nicht wiedergewählt wird, alles umsonst gearbeitet hat. Allem also kann hier nicht Rechnung getragen werden; die Gemeinden müssen hier in anderer Weise den Schwierigkeiten abzuwehren suchen.

Wenn ich nun zu der Hinterbliebenenversorgung komme, so sind hier wenigstens kleine Verbesserungen geschaffen. Ein Sterbegehalt wird ja nicht bezahlt; es ist aber jetzt doch wenigstens vorgesehen, daß der Ruhegehalt des Verstorbenen noch für den Rest des Sterbemonats bezahlt wird, während bisher die Bezahlung nur erfolgte bis zum Todestag, sodaß unter Umständen noch eine Vorauszahlung wieder erfolgen mußte in einem Zeitpunkt, wo das die Hinterbliebenen natürlich besonders schwer getroffen hat. Ähnlich ist in dem Entwurf die Sache bei den Bezügen des Witwengeldes geregelt.

Einen der bedeutendsten Fortschritte bietet das Gesetz dem neuen Institut der freiwilligen Weiterversicherung. Ich habe schon bei der Besprechung des Ruhegehalts angedeutet, daß die Ruhe-

gehaltsgewährung eine Karenzzeit von zehn Jahren zur Voraussetzung hat. Es ist das auch im Staatsdienst so geregelt, daß der Beamte erst nach zehn Dienstjahren sich dadurch einen Anspruch auf Ruhegehalt erwirbt. Dies hat nun aber für den Fall, daß das Vertragsverhältnis vor Ablauf dieser Frist gelöst wird oder daß eine Wiederwahl nicht erfolgt, bisher immer das Mißliche gehabt, daß der Betreffende die Opfer zum großen Teil umsonst gebracht hat, wenigstens soweit die Aussicht auf Versorgung bestand. Es war bisher nur die Möglichkeit einer Rückzahlung der Beiträge mit gewissen Abzügen möglich, eine weitere Fortsetzung der Versicherung aber nicht gegeben. Hierin hat nun das Gesetz eine wesentliche Verbesserung gebracht, indem nun auch die freiwillige Weiterversicherung ermöglicht ist. Es kann also derjenige, der nach 20 Jahren ausscheidet, dem der Vertrag gekündigt wird, der Bürgermeister, der nach langen, arbeitsreichen Jahren nicht mehr gewählt wird, wenn er Mitglied der Klasse war, ohne gebunden zu sein an die Zustimmung der Gemeinde, erklären: ich setze freiwillig die Versicherung fort, und dann bleibt er Mitglied der Fürsorgekasse. Wenn er bisher vielleicht Ratschreiber und Pflichtmitglied und Mitglied der Klasse war in der Abteilung A, dann geht er über in die Abteilung B. Das freiwillig die Versicherung fortsetzende Mitglied muß nun nicht nur die bisherigen Mitgliederbeiträge, sondern auch die Verbandsumlagen bezahlen; während seiner Dienstzeit hat diese die Gemeinde geleistet, jetzt ist eine Anstellungsgemeinde nicht mehr vorhanden, er muß also selbst leisten. Es ist das zweifellos eine beträchtliche Belastung, wird aber gern von den Betreffenden getragen werden, damit sie nicht unter Umständen nach einem arbeitsreichen Leben sich am Abend ihres Lebens vor nichts gestellt sehen. Wer das nicht will, dem verbleibt nach wie vor das Recht, die Rückerstattung der Beiträge zu verlangen. Hier hat nun das Gesetz schon bisher eine Bestimmung gehabt, daß diese Rückerstattung zur Hälfte von der Anstellungsgemeinde, zur Hälfte von der Klasse zu tragen ist. Dagegen haben sich Stimmen in der Kommission gewandt, es ist auch eine Abänderung in der Kommission angeregt worden, sie wurde aber mit großer Mehrheit, nahezu einstimmig, abgelehnt, weil man den Bedenken der Grobß. Regierung gegen die Beseitigung dieser Bestimmung glaubte Rechnung tragen zu müssen.

Die Stellung unserer Gemeindebeamten ist, wie ich schon mehrfach angedeutet habe, eine wesentlich verschiedene von derjenigen der Beamten des Staates. Der Staatsbeamte ist fest angestellt, er kann nur entlassen werden auf Grund bestimmter Verfehlungen im geordneten Verfahren. Bei dem Gemeindebeamten genügt die Nichtwiederwahl oder die Kündigung des Vertragsverhältnisses. Es ist aber gewiß wünschenswert, wenn hier eine gewisse Stabilität Platz greift, und daß eine unnötige Kündigung bei kleinen Differenzen möglichst vermieden wird. Ihre Kommission hat es daher für durchaus angezeigt erachtet, daß auch in Zukunft im Interesse der Stabilität der Vertragsverhältnisse in der Gemeindebeamtung an dieser Bestimmung festgehalten wird.

Hinsichtlich der Deckung der Mittel ist angeregt worden, ob vielleicht die Grobß. Staatskasse in der Lage wäre, eine Erhöhung des Staatszuschusses zu ermöglichen. Die Grobß. Regierung hat ihre Stellung dahin präzisiert, daß sie nur für die Ratschreiber einen Zuschuß gewähren könne, daß der Zuschuß für die Ratschreiber auch bei der bisherigen Kassenabteilung A ausreiche, und daß also eine Erhöhung des Staatszuschusses in irgend welcher Form nicht eintreten könne. Es hat daher Ihre Kommission von irgend einer weiteren Verfolgung dieser Idee Abstand genommen.

Einen anderen Gegenstand der Anregung in der Hinsicht bildete auch die Frage des Eintrittsgelds von 10 Proz. und des Einkaufsgelds, wovon die Gemeinde die eine, der Beamte die andere Hälfte zu tragen hat. Man hatte von einzelnen Seiten gewünscht, dies ganz zu beseitigen; es wurde aber hervorgehoben, sowohl aus der Mitte der Kommission wie von Seiten der Großh. Regierung, daß es, ohne eine Schädigung der Kasse herbeizuführen und ohne Erhöhung der Verbandsumlagen, nicht möglich sei, von diesem Eintrittsgeld und Einkaufsgeld abzusehen.

Es schien auch nicht angänglich, einer zweiten Anregung Folge zu geben, die dahin ging, nur das Einkaufsgeld zu beseitigen. Ich will mich über diese Spezialfragen nicht weiter verbreiten und Sie vielmehr auf den gedruckten Bericht und die darin enthaltenen Ausführungen verweisen.

Ein Stein des Anstoßes hat bei den Gemeinden insbesondere die Art der Deckung durch die Vorausbeiträge bei Zuruhesetzungen, welche die Gemeinden zu leisten haben, gebildet. Wenn nämlich ein Beamter in den Ruhestand tritt oder wenn ein Todesfall eintritt, so war nach dem früheren Gesetz der Anstaltskasse je 25 Proz. des Ruhegehaltes der von ihr jeweils gezahlten Beträge an Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld von der letzten Anstellungsgemeinde vorweg zu ersetzen. Man hat hierin vielfach eine Beschränkung der Selbständigkeit der Gemeinden erblickt, man hat es auch für eine schwere Belastung und für ein Unrecht angesehen, daß solche einzelne hohe Beträge bezahlt werden müssen. Der jetzige Entwurf sieht nun aber eine Erleichterung in der Weise vor, daß wenigstens für Witwen- und Waisengeld ein derartiger Vorausbeitrag nicht mehr zu entrichten ist; dagegen hält die Großh. Regierung sonst auch gegenüber den Anregungen, die in der Kommission gegeben worden sind, an dieser Einrichtung der Vorausbeiträge fest, sie sieht darin eine Grundlage des ganzen bisherigen Instituts, und Ihre Kommission hat auch in ihrer über großen Mehrheit geglaubt, diesen Standpunkt der Großh. Regierung teilen zu müssen. Das ganze System, wie die Aufbringung der Mittel erfolgt, ist ein Mittelglied zwischen der Kapitaldeckung und dem Umlageverfahren. Es wird versucht, aus allen Mitteln und bei allen Gelegenheiten in möglichst wenig fühlbarer Weise ausreichende Mittel als Grundlage für die großen Ausgaben zu beschaffen. Ihre Kommission hat an dieser Bestimmung festgehalten, ich verweise Sie wegen der vorgelegten Zeit bezüglich der Einzelheiten auch hier auf den gedruckten Bericht.

Die Einführung des neuen Instituts der freiwilligen Weiterversicherung hat nun auch eine Regelung der Frage der Vorausbeiträge nötig gemacht für diejenigen, welche ihre Versicherung freiwillig fortsetzen. Es bestimmt hier der neue Absatz in § 46, daß „die Bestimmungen im Falle des § 39, Absatz 3 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung finden, daß die in Absatz 1 bezeichnete Ersparleistung auf das Mitglied und die letzte Anstellungsgemeinde in denjenigen Teilbeträgen entfällt, welche sich aus dem Verhältnisse der Zeitdauer der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses des Mitgliedes zu seiner übrigen anrechnungsfähigen Dienstzeit ergeben.“ Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Bestimmung eine gewisse Härte in sich schließt, umsomehr als gleichzeitig den bis zur Zuruhesetzung im Dienst verbliebenen Mitgliedern in der Neufassung des § 36 die Mitgliederbeiträge abgenommen sind. Es bezahlen die freiwillig die Versicherung Fortsetzenden, wie ich schon gesagt habe, nicht nur die bisherigen Beiträge, sondern sie bezahlen auch die Verbandsumlagen, für welche bis

zu ihrem Austritt aus dem Dienst die Anstellungsgemeinde aufgefunden war. Trotzdem sollen sie nun auch noch an den Vorausbeiträgen teilnehmen. Es kommt das in der Wirkung darauf hinaus, daß in der Tat eine Kürzung der Pension für die die Versicherung freiwillig fortsetzenden Mitglieder im Gegensatz zu den im Falle der Zuruhesetzung noch im Dienst befindlichen eintritt. Die Kürzung wird ja niemals die 25 Proz. der Vorausbeiträge ganz erreichen, weil jeder, um ruhegehaltsberechtigt zu sein, mindestens 10 Dienstjahre zurückgelegt haben muß. Sie wird aber immerhin in manchen Fällen nicht unbedeutend sein. Es tritt also eine Teilung ein. War z. B. ein Ratschreiber 20 Jahre im Dienste und hat er nachher noch 10 Jahre freiwillig die Versicherung fortgesetzt, bis er in denjenigen Zustand gekommen ist, der die Zubilligung des Ruhegehalts rechtfertigt, dann wird so verteilt: Zweidrittel von diesen 25 Proz. der Vorausbeiträge zahlt die Anstellungsgemeinde, ein Drittel, also ca. 8 Proz., würde in diesem Beispiel der Betreffende tragen, und das würde ihm nachher nach den Bestimmungen des neuen Absatzes 5 abgezogen werden von seinem Ruhegehalt.

Ihrer Kommission hat diese Bestimmung nicht unwesentliche Bedenken eingefloßt. Aber sie glaubte doch, diese Bestimmung annehmen zu müssen. Es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn man das System der Vorausbeiträge einmal annimmt, man auch für die in diesem Falle freiwillige Weiterversicherung ein entsprechendes Äquivalent schaffen muß; und hier werden nun diese Vorausbeiträge in einer durchaus akzeptalen Weise zwischen den beiden in Betracht kommenden Faktoren, der Anstellungsgemeinde und dem betreffenden Beamten, selbst verteilt.

Einige weitere kleinere Bestimmungen kann ich nun übergehen und zu den Uebergangsbestimmungen noch einige Bemerkungen machen. Die Uebergangsbestimmungen, welche das erste Gesetz vom Jahre 1896 getroffen hatten, waren sehr viel weitgehender. Es galt damals, eine möglichst große Anzahl von Beamten sofort der Fürsorgekasse zuzuführen. Es hat aber, wie die Großh. Regierung in ihrer Begründung ausgeführt hat, deren Richtigkeit nicht zu bezweifeln ist, gerade diese Uebergangsbestimmung zu einer sehr erheblichen Belastung der Kasse geführt. Infolgedessen hat nun die Regierung in den neuen Uebergangsbestimmungen festgesetzt, daß „diejenigen Mitglieder der Anstalt, welchen erst durch das Abänderungsgesetz von 1906 die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist, und welche z. Bt. des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes in einem nach diesem Gesetze anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens 5jährige Dienstzeit zurückgelegt haben, bei einem in der Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1917 eintretenden Fürsorgefalle diejenigen Leistungen der Kasse beanspruchen können, welche ihnen an sich erst im letzteren Zeitpunkte zukommen würden, wofür ein bezgl. Antrag unter einmaliger Einzahlung von 12 Proz. des beim Beitritte zur Anstalt maßgeblichen Einkommensanschlags vom Mitgliede bis zum 1. Juli 1907 gestellt wird.“ Es wird also hier in der Tat eigentlich die Karenzzeit um 5 Jahre in der Wirkung herabgesetzt. Die Wünsche der Beteiligten sind dahin gegangen, daß man auch hier eine weitergehende Anrechnung ermöglichen sollte. Das alte Gesetz hat es ermöglicht, daß der Bedienstete seine ganze oder einen Teil seiner früheren Dienstzeit sich in Anrechnung bringen konnte gegen die Nachzahlungen, wie sie in § 65 des alten Gesetzes beziffert sind. Die Großh. Regierung hat, gestützt auf versicherungstechnische Gutachten, dies für unmöglich erachtet. Sie hat darauf hingewiesen, daß infolge der Erweiterung des Kreises der Versicherungsberechtigten auch im ver-

sicherungstechnischen Sinne viele schlechte Risiken zugehen würden, welche gern vielleicht noch erhöhte Beiträge bezahlen würden, aber dann auch bald in der Lage wären, Ruhegehälter und Witwen- und Waisenversorgung in Anspruch zu nehmen.

So gern nun Ihre Kommission weiter entgegengekommen wäre, hat sie doch geglaubt, um das Gesetz nicht zu gefährden, den Regierungsentwurf in der Hauptsache annehmen zu sollen. Nur in einem Punkte haben wir auch hier ein Zugeständnis von der Großh. Regierung noch erlangt, insofern als die einmalige Einzahlung von 12 Proz. auf den Betrag von 10 Proz. herabgesetzt werden konnte. Es wird auch das ja noch manchem schwer fallen. Aber immerhin haben wir geglaubt, auch diese Uebergangsbestimmung so annehmen zu können.

Wie Sie aus meinen Darlegungen gesehen haben, erfüllen die Beschlüsse der Kommission bei weitem nicht die Wünsche, die in den Petitionen enthalten sind. Die Petitionen stehen in dem gedruckten Bericht. Ich habe sie auch in der Hauptsache schon in meinem mündlichen Vortrag erörtert. Ihre Kommission hat alle diese Petitionen sorgfältig erwogen. Sie hat in der allgemeinen Beratung wie in den Spezialberatungen sie besprochen.

Es sind außer den Petitionen noch eine Reihe von Zuschriften von einzelnen Kreisen an die Kommission gelangt. Es ist mir auch die Verwunderung ausgesprochen worden, daß nicht jede einzelne in dem Bericht aufgeführt worden sei. Dazu möchte ich nun für die Öffentlichkeit bemerken, daß Ihre Kommission in dem Bericht natürlich nur die offiziell an das Hohe Haus gelangten und der Kommission überwiesenen Petitionen behandeln konnte. Es sind aber auch die übrigen Anregungen, wie sie von einzelnen und von ganzen Gruppen uns zuteil geworden sind, Gegenstand der eingehendsten Beratung und Besprechung gewesen.

Wenn wir in unseren Beschlüssen nicht weiter gegangen sind, so hatte das seinen Grund darin, daß, wie ich schon eingangs bemerkt habe, das Gesetz einen großen und einen segensreichen Fortschritt auf diesem verhältnismäßig noch neuen gesetzgeberischen Gebiete bedeutet. Es kann auch der Großh. Regierung, wenn sie nicht weiter gegangen ist, nicht etwa der Vorwurf einer übermäßigen Fiskalität gemacht werden; denn es ist ja nicht so wie sonst, wenn es sich um Aufbesserung von Staatsbeamtengehalten usw. handelt, daß die Staatskasse daran das größte Interesse hätte. Die Großh. Regierung hat hier geglaubt, gesunden versicherungstechnischen Grundlagen, ferner den Interessen der Gemeinden und auch den wohlverstandenen Interessen der einzelnen Beamten selbst Rechnung tragen zu müssen. Denn wenn Sie die ganze Struktur des Gesetzes betrachten, wie ich sie Ihnen kurz vorgeschrieben habe, so ist die Aufnahmezustimmung der Gemeinden zur Anstellung im weitesten Sinne notwendig. Diese Zustimmung findet leider heute in vielen Fällen noch Schwierigkeit, und diese Schwierigkeit würde sich noch in bedeutendem Maße erhöhen, wenn man nun auch die Aufbringung der Mittel erschweren würde, wenn man die Verbandsumlage beträchtlich erhöhen müßte. Eine kleine Erhöhung wird von der Regierung an sich schon kommen. Die Verbandsumlage beträgt jetzt in der Klassenabteilung B 6 Proz., sie würde von der Regierung auf 8 Proz. erhöht werden müssen, und wenn unsere Vorschläge hinsichtlich reichlicherer Bemessung des Ruhegehaltes angenommen werden, so glaubt die Regierung noch eine weitere, nicht unbedeutende Erhöhung der Verbandsumlage in Aussicht nehmen zu müssen. Deshalb war auch für die Kommission Vorsicht geboten, und ich glaube, daß die Kommission

auch dadurch, daß sie nicht allem Stürmen und Drängen nachgegeben hat, in Wahrheit den Dank der beteiligten Kreise verdient haben wird.

Diese Besserung, welche wir heute beschließen wollen, war schon bei Erlassung des Gesetzes vom Jahr 1896 in Aussicht genommen. Damals handelte es sich um einen ersten Versuch. Heute machen wir einen weiteren bedeutungsvollen Schritt in dieser Entwicklung, einen entgeltigen Abschluß werden wir aber auch durch das heutige Gesetz nicht machen. Es steht zu erwarten, daß das Institut sich segensvoll weiter entwickeln wird und daß schon nach einer Reihe von Jahren die Möglichkeit geboten ist, auf sicherem Boden fußend in der Fürsorgetätigkeit für die Gemeindebeamten weiter zu schreiten. In diesem Sinne, im Interesse unserer Gemeinden und unserer braven Gemeindebeamten, denen wir gewiß ein gutes Zeugnis vor dem ganzen Lande auch heute ausstellen wollen, empfehle ich Ihnen den Gesetzesvorschlag. (Bravo im Zentrum).

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die allgemeine Beratung und teilt mit, daß folgender Antrag der Abgg. Pfeiffle, Eichhorn, Dr. Frank, Becktholb, Sedl, Kramer, Kösch, Kräuter, Kolb, Horst, Säckind und Lehmann eingekommen ist:

Zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamten stellen die Unterzeichneten nachstehende Abänderungsanträge:

1. Dem § 4 Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Der Fürsorgekasse können auf Grund freiwilligen Beitritts als Mitglieder angehören.“
2. Im § 28 Absatz 1 sind die Worte „ehelichen“ zu streichen.
3. In den §§ 44 und 45 sind die Bestimmungen über das Einkaufsgeld zu streichen.
4. Ganz zu streichen ist der § 46.

Es erhalten das Wort:

Abg. **Neuwirth** (natl.): Durch die Revision des Fürsorgegesetzes und den vorliegenden Gesetzentwurf ist, das müssen wir alle zugeben, ein bedeutender Fortschritt für unsere Gemeindebeamten erreicht und es sind auch gewisse Härten, die das Gesetz bisher hatte, damit größtenteils beseitigt worden.

Der allgemeine Wunsch unserer Gemeindebeamten ging dahin, daß sie bei Aufnahme in das Fürsorgegesetz die Zustimmung der Gemeinde nicht mehr nötig haben sollten und daß der Gemeinderat als solcher die kompetente Behörde sein soll, die entscheidet, ob der Beamte aufgenommen wird oder nicht. Die Gemeinderäte und auch die Ausschüsse, die in größeren Orten zusammengesetzt sind, bestehen ja größtenteils aus schlichten Bürgersleuten, größtenteils Landwirten, die die Arbeiten und Leistungen, namentlich der Ratsschreiber unter den jetzigen Verhältnissen mit dem schwierigen Amt des Grundbuchwesens kaum beurteilen können, und es kommt ja häufig vor, daß bei Gesuchen um Aufnahme dieser Beamten in das Fürsorgegesetz Reid und derartiges eine Hauptrolle spielen. Es gibt immer Unzuträglichkeiten, Beleidigungen usw., was gewöhnlich damit endigt, daß der Beamte seinen Zweck nicht erreicht und mit seinem Aufnahmegesuch abgewiesen wird.

Als das Fürsorgegesetz zum ersten Mal in diesem hohen Hause zur Sprache gekommen ist, habe ich schon ein Beispiel angeführt, wie man die Leistungen der Gemeindebeamten beurteilt und wie man sie belohnt. Ich kann dies bei der heutigen Gelegenheit nur kurz

streifen. Es ist in einer Gemeinde in meinem Wahlbezirk ein Ratschreiber gewesen, der 45 Jahre in voller Tätigkeit seine Gesundheit und seine Kraft für die Gemeinde eingesetzt hat. Er war ein pflichttreuer Beamter und mußte wegen Altersschwäche zurücktreten. Da hat der Gemeinderat beschlossen, daß man in Anbetracht seiner treu geleisteten Dienste ihm doch auch ein Entgegenkommen zeigen sollte. Man hat ihm im Gemeinderat 50 Gulden bewilligt als Altersrente, die er jährlich aus der Gemeindefasse bekommen sollte. Der Ausschuß hat diese 50 Gulden aus Sparsamkeitsrücksichten nicht genehmigt. Immerhin hatte man das Gefühl, dem Beamten ein gewisses Zeichen der Dankbarkeit geben zu sollen. Es geschah dies auf lächerliche Art: Man gab dem Beamten, der sich bei seinem geringen Einkommen nichts erwerben konnte, einen silbernen Becher. Ich habe gesehen, wie dieser Beamte in hohem Alter aus diesem Becher sein Wasser getrunken hat. Sie sehen daraus, wie man eine derartige Arbeit in Gemeinden belohnt, und es ist die Pflicht des Staates, daß man hier eingreift und für diese Leute sorgt, damit sie im Alter der finanziellen Sorge enthoben werden.

Dem Verlangen der Petenten, daß das Fürsorgegesetz in der Weise abgeändert werden soll, daß man die Gemeinderäte für die einzige zuständige Behörde erklärt und den Ausschuß nicht mehr nötig hätte, konnten wir in der Kommission leider nicht entgegenkommen. Auf einer Seite besteht ein Hindernis: Das ist der finanzielle Aufwand, der mit der Aufnahme verbunden ist. Der Gemeinderat muß aber auch der Verantwortung enthoben sein, hier das entscheidende Urteil zu geben. Auf der andern Seite dürfen wir auch die Selbständigkeit der Gemeinde nicht antasten. Wir können hier keinen Rückschritt machen bezüglich der Selbständigkeit, und müssen deshalb bei dem System, wie es im alten Gesetz enthalten ist, verbleiben. Immerhin muß ich zu meiner Beruhigung sagen, daß man hier mit dem jetzigen Entwurf eine bedeutende Verbesserung erreicht hat. Der Fortschritt besteht hauptsächlich darin, daß man mit den versicherungspflichtigen Ratschreibern bis auf Orte von 500 Einwohnern heruntergeht. Es kann also ein Ratschreiber, der in einer Gemeinde mit 500 Einwohnern tätig ist, schon als Pflichtratschreiber aufgenommen werden, er hat nicht mehr nötig, daß er die Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung erlangt.

Der Kreis der Rassenmitglieder wird sich nach meinen Erkundigungen auch in der Weise erweitern, daß die Ratschreiber, die wirklich durch ihren Beruf voll in Anspruch genommen werden und keine bedeutende Nebengeschäfte mehr treiben können, als Pflichtratschreiber in die Versicherung aufgenommen werden müssen. Es ist, wie ich schon gesagt habe, eine Verantwortung für die Gemeinde: es will ja jeder, der in den Gemeinderat oder Ausschuß gewählt ist, sparsam sein, und wenn ein Antrag auf Ablehnung gestellt wird, so ist immerhin die größte Zahl dafür. Wir können uns deshalb beruhigen, daß wir sagen können, wir haben mit dem Kreis der Erweiterung das Richtige getroffen. Zu weit herunterzugehen, beispielsweise, daß die Beamten schon bei Einkommen von 3 oder 400 M. als Versicherungspflichtige aufzunehmen wären, wäre nach meiner Ansicht verfehlt, wenn wir bedenken, daß der nach Umlauf von 10 Jahren zu beanspruchende Ruhegehalt derselbe ist, wie bei der Invaliden- und Altersversicherung. Man hat schon früher bei der Begründung des Gesetzes darauf hingewiesen, daß den Ratschreibern auch in ganz kleinen Gemeinden der Weg offen stehe, daß sie in die Alters- und Invalidenfasse eintreten können, man hat dies dortigerorts als eine Beileidigung aufgenommen; ich bin anderer Ansicht und möchte behaupten, daß es für solche Beamten in ganz

kleinen Gemeinden besser und billiger ist, wenn sie dorthin verwiesen werden. Allerdings steht dem im Wege, daß Personen im Alter von über 40 Jahren da nicht mehr aufgenommen werden können. Alles gerecht auszugleichen ist eben auch hier ein Ding der Unmöglichkeit, und die Beamten müssen sich eben mit dem jetzigen Gesetz, wie es voraussichtlich genehmigt wird, begnügen.

Ein weiterer Vorteil für unsere Gemeindebeamten ist der, wie der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, daß die Ruhegehaltsberechnung nach der 10jährigen Karenzzeit anstatt wie bisher für jedes weitere Dienstjahr mit 1 Proz. von jetzt ab mit $1\frac{1}{4}$ Proz. berechnet werden soll. Hierdurch wird bezweckt, daß nach 42 Dienstjahren schon der Höchstgehalt mit 70 Prozent erreicht wird. Auch verdient hervorgehoben zu werden, daß bei Bezug von Ruhegehalten die Beiträge ruhen. Das war früher nicht der Fall, nach dem früheren Gesetz mußte der Betreffende, der Ruhegehalt bezogen hat, immer noch seine Beiträge weiter bezahlen.

Eine einschneidende Aenderung für unsere ländlichen Gemeindeverhältnisse ist die Aufnahme der Gemeindevorsteher, Krankenrechner, der Bürgermeister in die Abteilung B. Die Abteilung B ist von der Abteilung A dadurch verschieden, daß die Beiträge in der Abteilung B nahezu um das Doppelte höher sind, wie in A, die Ungleichheit in den Leistungen besteht darin, daß in der Abteilung A bei Pflichtversicherten die Karenzzeit und die Berechnung des Ruhegehalts zurück reicht bis zum Jahr 1897, wo das Gesetz in Kraft getreten ist, während in der Abteilung B den freiwillig Versicherten erst von dem Tage an der Gehalt in Anrechnung gebracht wird, an dem er aufgenommen wird. Wenn beispielsweise ein solcher Beamter, ein Gemeindevorsteher, der schon 10 oder 20 Jahre in der Gemeinde tätig war, jetzt in die Abteilung B eintreten will, so wird er von jetzt ab in die Klasse eingereiht, er muß noch 10 weitere Jahre seinen Dienst versehen, bis er einen Ruhegehalt von 30 % aus seinem Einkommen, wenn er dienstunfähig wird, beziehen kann. Das ist nach meiner Ansicht eine Härte, eine gewisse Ungleichheit, die man doch dadurch hätte ausgleichen sollen, daß man die Karenzzeit mit der Berechnung wie in der Klasse A auch hier hätte aufnehmen sollen. Ich bin mir aber bewußt, daß ein diesbezüglicher Antrag in jetziger Zeit erfolglos wäre, und begnüge mich mit dem von der Kommission gefaßten Beschluß, gebe mich aber der Hoffnung hin, daß es dem hohen Hause später noch gelingen möge, hier einen gerechteren Ausgleich zu schaffen.

Im übrigen bin ich auch überzeugt, daß unsere Gemeindebeamten dankbar sein werden für das ihnen gebotene Entgegenkommen und für das, was in diesem Gesetzentwurf erreicht wird, und bitte Sie, dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Hg. Pfeiffle (Scz.), zugleich zur Begründung des gestellten Abänderungsantrags: Der Herr Berichterstatter hat schon eingangs seiner dankenswerten Ausführungen darauf hingewiesen, daß diese Arbeit in einer verhältnismäßig recht kurzen Zeit in der Kommission erledigt wurde. Wir alle, die wir in der Kommission tätig waren, haben bei diesem raschen Tempo mitgewirkt, so wir bei der vorgeschrittenen Zeit die Verantwortung nicht übernehmen wollten, das Gesetz zum Scheitern zu bringen, obwohl wir alle die Empfindung hatten, daß der ganze Gesetzentwurf einer Verbesserung bedürftig wäre. Eine ganze Anzahl von Anträgen und recht wichtigen und berechtigten Wünschen wurde in der Kommission zurückgestellt, um diese Arbeit so rasch wie möglich zum Abschluß zu bringen. Sie

werden es deshalb begreiflich finden, daß, nachdem meine Partei Anträge in der Kommission nicht mehr stellen konnte, wir sie wenigstens jetzt hier im Plenum stellen und versuchen werden, einen Teil derjenigen Anträge, die uns als die wichtigsten erscheinen, hier noch zur Annahme zu bringen.

Auch von unserer Seite ist die Behauptung ausgesprochen worden, daß das Gesetz zweifelsohne eine Verbesserung enthält gegenüber der früheren Fassung. Gleichwohl enthält aber auch der jetzige Gesetzentwurf noch eine ganze Anzahl von Erschwerungen und Bestimmungen, die wir aus dem Gesetzentwurf zu entfernen versuchen müssen. Die Verbesserungen bestehen nach meinen Dafürhalten weniger in materieller Hinsicht, sondern mehr darin, daß der Kreis der Versicherten, das heißt derjenigen, welche Mitglieder der Fürsorgekasse werden können, ganz wesentlich erweitert wurde. Der Herr Berichterstatter sowohl als auch der Herr Kollege Neuwirth haben ja schon darauf hingewiesen, daß namentlich auch ein größerer Teil der Ratsschreiber künftighin Mitglieder dieser Fürsorgekasse werden können. Man hat es früher besonders auch in Ratsschreiberkreisen unangenehm empfunden, daß der Kreis derjenigen, welche Pflichtmitglieder wurden, ein gar zu sehr beschränkter war. Es ist ja richtig, daß schon früher einem Ratsschreiber, wenigstens soweit er einen Gehalt von 500 M. bezog, die Möglichkeit gegeben wurde, freiwillig Mitglied dieser Fürsorgekasse zu werden; aber ein großer Teil der Ratsschreiber hat von diesem freiwilligen Beitritt keinen Gebrauch gemacht, aus sehr guten und wohl erwogenen Gründen. Der Ratsschreiber kennt ja die Gemeindeverhältnisse, namentlich seine vorgesetzte Behörde, und weiß, wenn er mit solchen Ansprüchen kommt, die vielleicht die Gemeindekasse belasten, wird das unangenehm empfunden. Der Kreis derjenigen, die nunmehr Pflichtmitglieder werden, ist also erweitert, und erweitert wird auch künftighin der Kreis derjenigen, welche als freiwillige Mitglieder der Fürsorgekasse beitreten können. Die Einkommensgrenze waren früher festgesetzt auf 500 M. und sind jetzt reduziert auf 400 M.

Das Gleiche trifft jetzt auch bei den Bürgermeistern zu. Die Verhältnisse bei den Bürgermeistern sind ja gegenüber früher andere geworden: Früher wurde der Bürgermeister nur auf sechs Jahre gewählt, da war es einem Bürgermeister noch eher möglich, wenn er nach Umlauf der sechs Jahre nicht wieder gewählt wurde, wieder auf seinen früheren Beruf zurückzugreifen; nun aber, nachdem die Wahlzeit eine neunjährige geworden ist, ist es einem solchen Mann schon mehr erschwert, wieder zu seinem früheren Beruf zurückzukehren. Man hat deshalb in der Kommission recht gerne und einstimmig dem Antrag zugestimmt, wodurch die Einkommensgrenze auf 1000 Mark herabgesetzt wurde.

Auch bei den Gemeindevorschreibern trifft daselbe zu. Hier war es eine Erschwerung, daß sie ein Einkommen von 800 Mark haben mußten; die Aufnahmebedingung ist deshalb auf 400 Mark herabgesetzt worden. Es gibt bei uns im Lande Baden eine große Anzahl von Gemeinden, ich möchte fast behaupten, es ist die größere Mehrzahl, die weniger als 800 Mark an ihre Gemeindevorschreiber bezahlen. Man wollte für künftige Verhältnisse, daß ein solcher Gemeindevorschreiber, nachdem er vielleicht ein halbes Menschenalter im Dienst der Gemeinde mit einem geringeren Einkommen als 800 Mark zugebracht hat, schließlich seinem Lebensabend noch mit Sorgen entgegensehen muß.

Die wichtigste Erleichterung, die der neue Gesetzentwurf bringt, scheint mir aber die zu sein, daß einer

Anzahl von neuen Kategorien die Vorteile dieses Gesetzes zugänglich gemacht werden. Es sind das vor allem die „Rechner und Bediensteten der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen“. Die Beamten der Ortskrankenkassen haben ja bekanntlich im Jahre 1896 an das Hohe Haus eine Petition eingereicht, allerdings ohne Erfolg; man hat sich damals nicht entschließen können, auch diese Kategorie von Beamten in den Verband der Gemeindefürsorge aufzunehmen; man hat damals ausgeführt, man hätte dagegen schwierige Bedenken; welcher Art diese waren, das ist aber damals nicht ausgesprochen worden. Es mag sein, daß die Petition vielleicht unglücklich abgefaßt war. So viel ich diese Petition noch im Gedächtnis habe, hat sie unter anderem auch darauf gezielt, daß bei diesen Beamten auch die Invalidität oder die Arbeitsunfähigkeit, die infolge des Verkehrs dieser Beamten mit einer großen Anzahl von Kranken am Schalter entstehe, berücksichtigt würde. Vielleicht war es dieses Streben, das damals zu den schwierigen Bedenken Anlaß gab. Andererseits aber hat man sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Staat sowohl, wie die Gemeinde auf die Anstellungsverhältnisse dieser Beamten keinen Einfluß auszuüben vermöge und ausüben könne, weil die Anstellung und die Entlassung dieser Beamten lediglich Sache der Selbstverwaltung der Krankenkassen sei. Man hat aber diese Bedenken schließlich fallen gelassen. Die badische Regierung fragte noch in Württemberg, wie man es dort zu halten gedenke. Die württembergische Regierung teilte mit, daß sie nicht beabsichtige, diese Beamten der Ortskrankenkassen in ihr Fürsorgegesetz einzubeziehen, und hat dabei darauf hingewiesen, daß das eigentlich Sache des Reiches wäre, denn diese Krankenkassen seien ja eigentlich nicht landesgesetzliche Organisationen, sondern sie seien begründet auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen.

Es ist ja nun richtig, daß die Anstellung der Beamten von Ortskrankenkassen nicht von der Zustimmung der Staatsbehörden oder der Kommunalbehörden abhängt. Aber davon dürfen Sie überzeugt sein, daß auch bei der Anstellung von solchen Beamten seitens der Ortskrankenkasse in der gewissenhaftesten Weise verfahren wird: Es wird kein schlechtes Material angenommen, sondern es wird jeweils gewissenhaft geprüft, bevor diese Beamten Anstellung finden. Andererseits muß auch darauf hingewiesen werden, daß doch auch für die Zukunft dieser Beamten gesorgt, daß wenigstens für ihr Alter ein gesichertes Auskommen geschaffen werden muß. Richtig ist ja, daß diese Kassen durch Organe verwaltet werden, die aus freier Wahl hervorgehen. Aber auch diese Wahl wird immer in der gewissenhaftesten Weise vollzogen; und die Beamten, die hier bedienstet sind, fühlen sich doch immerhin auch noch als Staatsbeamte. Es ist nicht angängig, daß diese Beamten, wenn sie einmal alt geworden sind, wenn sie dreißig, vierzig Jahre im Dienst einer solchen Kasse zugebracht haben und vielleicht dienstunfähig werden, dann einfach entlassen werden. Sie bilden mitunter einen großen Ballast für die Kassen: die Kassen können sie nicht entlassen, aber dürfen sie auch nicht pensionieren.

Deshalb ist also hier im Entwurf dieser Ausweg geschaffen worden. Die Ortskrankenkassen (und ihre Beamten) sind unserer Groß-Regierung sehr dankbar für das Entgegenkommen und sie wünschen nur, daß das Entgegenkommen noch ein wenig größer sein möge. Ich komme späterhin im Laufe meiner Ausführungen noch darauf zurück.

Weil wir die Verhandlungen der Kommission nicht erschweren wollten, und weil es uns doch ausichtslos erschien, haben wir, wie ich vorhin schon bemerkte, eine

Anzahl Abänderungsanträge nicht mehr vorgebracht. Wir glauben aber, daß im Laufe der Praxis des Gesetzes es späterhin doch noch möglich sein wird, darauf zurückzukommen; das Gesetz muß selbstredend noch erweitert und verbessert werden. Wir werden bei diesem Gesetz nicht vor etwas Abgeschlossenem stehen, sondern wir werden auch hier von Etappe zu Etappe schreiten müssen.

Zunächst haben wir zu § 4 einen Abänderungsantrag eingebracht, der auch schon in der Kommission Gegenstand eingehender Erörterungen war. Wir haben dabei vor allen Dingen verlangt, daß nicht mehr die Zustimmung der Gemeindevertretung und des Gemeinderats erforderlich sein soll, sondern daß alle diese Beamten freiwillig Mitglieder der Kasse werden können. Man hat in der Kommission — auch der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen — eingewendet, daß man einen solchen Abänderungsantrag als einen bedeutenden Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden ansehen müsse. Das Selbstverwaltungsprinzip ist doch schon dadurch durchbrochen, daß im Entwurf die Ratsschreiber und Andere, welche in der Anlage verzeichnet stehen, soweit sie mehr als 400 Mark verdienen, als versicherungspflichtige Mitglieder aufgenommen werden, ohne daß nach dem Gutdünken oder der Zustimmung des Gemeinderats oder Bürgerausschusses gefragt wird. Ich möchte dabei auch daran erinnern, daß keine Gemeinde bei uns im Lande Baden berechtigt ist, irgendwelche Ausgaben zu machen oder sonst irgendwelche Bestimmungen zu treffen, ohne daß sie die Genehmigung der Regierung gefunden hat. Gemeindevoranschläge und alles, was in finanzieller Beziehung von Wichtigkeit ist, müssen dem Bezirksamt oder dem Bezirksrat vorgelegt werden. Streng genommen besitzen wir also in Baden eine selbständige Gemeindeverwaltung überhaupt nicht. Deshalb glauben wir, daß nach der Richtung hin ein Prinzip der Selbstverwaltung gar nicht erst zu durchbrechen ist.

Auf der andern Seite glauben wir aber, daß man doch sehr wohl die Behauptung aufstellen kann, daß wir eine ganze Anzahl von Gemeinden haben, die in sozialpolitischer Beziehung im Rückstand geblieben sind. Wenn sie hören, daß sie auch nur ein paar Mark für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung ihrer Beamten ausgeben sollen, so werden sie es ablehnen. Infolgedessen wird es trotz der Wohltaten, die das Gesetz enthält, eine große Anzahl von Gemeindebeamten geben, die dieser Wohltat nicht teilhaftig werden können. Wir möchten also dringend bitten, bei der Spezialberatung, wenn es zur Abstimmung kommt, diesem Paragraphen zuzustimmen.

In § 12 ist von der Nachzahlung die Rede, die solche Körperschaftsbeamte zu leisten haben, die im Dienste des badischen Staates als nichtetatmäßige Beamte angestellt waren. Den etatmäßigen Beamten, die vom Staatsdienst in den Gemeindedienst eintreten, werden die im Staatsdienst zugebrachten Jahre ohne weiteres mitgezählt, sie brauchen also auch nichts nachzuzahlen. Anders liegen die Verhältnisse bei den nicht etatmäßigen Staatsbeamten. Man sollte doch keinen so großen Unterschied machen zwischen den etatmäßigen und den nichtetatmäßigen Beamten, die aus dem Staatsdienst kommen. Diese verschiedene Behandlung ist durchaus ungerecht. Dasselbe trifft zu bezüglich der Beamten, die in Städten der Städteordnung angestellt waren. Wenn wir hier auch davon abgesehen haben, einen besonderen Abänderungsantrag zu stellen, glaube ich doch, daß es vielleicht der Zukunft vorbehalten sein wird, diese Härte zu beseitigen.

Einen wesentlichen Gegenstand der Beanstandung bildet, wie der Herr Berichterstatter auch schon bemerkt hat, der § 13. Dieser sieht eine prozentuale Steigerung des Ruhegehaltes vor im Gegensatz zum Beamtengehalt und im Gegensatz zu den Fürsorgekassen, die die größeren Städte schon errichtet haben. Ueberall in diesen Organisationen finden wir eine $1\frac{1}{2}$ Proz. Steigerung bis zu 75 Proz. des Jahreseinkommens, und dieser Höchstbetrag des Ruhegehaltes wird schon erreicht nach Abfluß von 40 Dienstjahren. In der ursprünglichen Fassung unseres Entwurfs war nur eine 1 Proz. Steigerung vorgesehen, und der Höchstbetrag des Ruhegehaltes sollte nur 60 Proz. des Jahreseinkommens betragen und sollte erreicht werden mit 40 Dienstjahren. Die neue Fassung enthält kaum irgendwelche Verbesserung. Zwar soll der Ruhegehalt statt bis auf 60 Proz. bis auf 70 Proz. des Einkommens steigen, aber dieser Höchstbetrag des Ruhegehaltes soll erst mit 50, statt mit 40 Dienstjahren erreicht werden. Wer wird da überhaupt noch in den Höchstgehalt einrücken, wenn 50 Dienstjahre notwendig sind!? Man muß bei diesen Körperschaftsbeamten rechnen, daß einer durchschnittlich in die Mitte der 20er Jahre kommt, bis er 1000 oder 1200 M. erhält, sodas er Mitglied der Fürsorgekasse werden kann. Er muß also 75 Jahre alt werden, bis er den Höchstruhegehalt erreichen kann!

Noch viel schwieriger erscheinen mir aber die Verhältnisse bei den Ratsschreibern und Gemeindevorrechnern zu liegen. Soweit ich orientiert bin, werden die Ratsschreiber 30 bis 35 Jahre alt, bis sie in Wirklichkeit als Ratsschreiber angestellt werden. Diese Leute müssen also schon ein Lebensalter von 85 bis 90 Jahren erreichen, um in den Höchstruhegehalt einrücken zu können. Ich glaube daher, daß es eine berechtigte Forderung ist, daß die Ruhegehaltssätze entsprechend denen unserer Beamtengehaltstaxen und entsprechend denen in unseren größeren Städten gehandhabt werden, also mit $1\frac{1}{2}$ Proz. Steigerung, mit einem Höchstruhegehalt von 75 Proz. des Jahreseinkommens und Erreichung des Höchstruhegehaltes mit 40 Dienstjahren. Das würde unsern Lebensverhältnissen entsprechen, wo die Beamten durchschnittlich 25 bis 30 Jahre alt werden, bis sie einmal der Fürsorgekasse zugeführt werden können.

Richtig ist ja auch, was der Herr Kollege Neuwirth gesagt hat, daß der Einkommenssatz im Gesetz von 4000 M. auf 5000 M. erhöht wurde. Die Gründung des Gesetzes liegt nun 10 Jahre zurück, die Verhältnisse waren damals andere als heutzutage, und die Erhöhung des Einkommenssatzes ist daher sehr wohl berechtigt.

Einen weiteren Abänderungsantrag haben wir gestellt zu dem § 28. Dieser scheint mir im vorliegenden Gesetzentwurf auch wieder von den Bestimmungen des Beamtengesetzes abzuweichen. Das Beamtengesetz schreibt in § 62 ausdrücklich vor, daß Kinder beim Verlust ihres Vaters so und so viel zu beanspruchen haben. Es wird dort immer nur von den „Kindern“ gesprochen, während es hier in § 28 heißt „eheliche Kinder“. Damit wären die unehelichen Kinder ausgeschlossen. Die unehelichen Kinder können doch nichts dafür, wie sie auf die Welt gekommen sind. Nach meinem Dafürhalten liegt ein erschütternder Grund nicht vor, daß man sie späterhin von der Unterstützung ausschließt.

In § 44 und 45 ist neben dem Eintrittsgeld noch ein Einkaufsgeld vorgesehen. Ich für meine Person habe schon das Eintrittsgeld bemängeln müssen, noch viel mehr aber das Einkaufsgeld. Letzteres soll in allen den Fällen bezahlt werden, wo der Beamte in ein höheres Gehaltsverhältnis eintritt. Ich befürchte, daß wenn dieser Passus im Gesetz bleibt, es späterhin Ge-

meinden und Korporationen gibt, die ihren Beamten keine höheren Gehaltsätze geben, um dadurch das Einkaufsgeld zu ersparen. Es gibt aber eine ganze Anzahl Korporationen und Gemeinden, die jetzt schon Verträge mit ihren Beamten, entsprechend den Bestimmungen im Staatsdienst, nach der Richtung hin abgeschlossen haben, daß sie alle 2 Jahre in einen höheren Gehalt einzurücken Anspruch haben, und daraufhin müssen die Gemeinden ein Einkaufsgeld von 10 Proz. bezahlen. Eine solche Gehaltserhöhung läuft nach meinem Dafürhalten quasi auf eine Strafe hinaus; dafür, daß die Korporation oder Gemeinde dem Beamten einen höheren Gehalt gibt, muß sie auch einen höheren Beitrag an die Gemeindefürsorgekasse bezahlen. Ich glaube, daß dieser Paragraph sowohl im Interesse der Beamten als im Interesse des Friedens in den Gemeinden und Korporationen wegfallen sollte.

Noch schwerwiegender scheint uns aber der § 46 zu sein, wonach die Anstellungsgemeinde 25 Proz. des Ruhegehalts zu ersetzen haben. Das ist eine große Belastung für die Gemeinden. Man muß nur das Verhältnis, namentlich auf dem Lande, kennen. Wenn die Bewohner des Ortes wissen, daß der betreffende Beamte, wenn er einmal pensioniert ist, 25 Proz. seines Ruhegehaltes aus der Gemeindefürsorgekasse, wenn auch nur mittelbar erhält, so läuft der Beamte Gefahr, daß ihm der Vorwurf gemacht wird, er erhalte eine Unterstützung von Seiten der Gemeinde, eine Armenunterstützung aus der Gemeindefürsorgekasse. Eine solche Bestimmung trifft man nirgends, auch nicht bei privaten und anderen Kassen.

Nun wird ja vonseiten der Großh. Regierung uns entgegengesetzt, daß, wenn diesen Wünschen Rechnung getragen werden sollte, die Umlage ganz wesentlich gesteigert werden müßte. Ich glaube und ich gebe ohne weiteres zu, daß vielleicht die Beitragsbelastung eine etwas größere und stärkere werden wird, aber ich gebe nicht zu, daß das in dem Maße zutrifft, wie es uns vonseiten der Großh. Regierung oder von der Lebensversicherungsanstalt in Karlsruhe vorgerechnet wurde. Die finanzielle Entwicklung dieser Fürsorgekasse in den letzten 10 Jahren war durchaus nicht ungünstig. Bis jetzt haben dieser Kasse 789 Mitglieder angehört, und das Rechnungsergebnis vom Jahre 1905 war in der Kassenabteilung A (bei den Ratsschreibern) 128 152 M. Einnahmen und 33 621 M. Ausgaben, also ein Ueberschuß von 94 531 M.; in der Kassenabteilung B 78 116 M. Einnahmen und 18 037 M. Ausgaben, also ein Ueberschuß von rund 60 000 M. Der Kassenabschluß bei den Kassen A und B zusammen hat betragen an Einnahmen 206 268 M., und an Ausgaben 51 658 M., so daß ein Ueberschuß verbleibt von 154 610 M. Das war das Ergebnis für 1905. Die Kasse hat jetzt schon einen Vermögensstand aufzuweisen, d. h. einen Ueberschuß, im Jahre 1905 von 870 000 M. in der Kassenabteilung A und in der Kassenabteilung B von 532 000 M., die beiden Kassen zusammen weisen also ein Vermögen von über 1 400 000 M. auf. Das ist doch eine sehr gute finanzielle Entwicklung bei einer Mitgliederzahl von nur 798 Mitgliedern. Ich glaube, daß alle Berechnungen, die uns aufgestellt wurden, nicht so ganz stimmen. Ich begreife ja sehr wohl, daß man bei der Führung solcher Geschäfte vorsichtig kalkulieren muß, da man späterhin sonst auf eine schiefe Ebene geraten kann, aber ich glaube, übertriebene Kurzsichtigkeit ist in solchen Fällen auch nicht angebracht. Ich stehe also der ganzen Sache etwas optimistisch gegenüber.

Die der Kasse angehörenden Beamten wünschen zum Schluß, daß ihnen eine längere Dienstzeit angerechnet wird. Bei den Uebergangsbestimmungen im § 69 des Entwurfs ist vorgesehen, daß nur die letzten fünf Jahre,

soweit sie alle in diesem Dienste zugebracht sind, anrechnungsfähig sind, und daß dann eine Nachzahlung von 10 Proz. erfolgen muß, während die Beamten in ihrer Petition darum bitten, daß ihnen diejenige Dienstzeit angerechnet wird, die sie seit Inkrafttreten des Gesetzes, also im vorliegenden Fall seit dem Jahre 1896, zugebracht haben. Ich möchte also an die Großh. Regierung nachträglich die Bitte richten, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, die letzten zehn Jahre in Anrechnung zu bringen.

Minister des Innern Dr. Schenk: Das Gesetz, welches den Beamten der Gemeinden und der Sparkassen die Sicherheit gibt, daß sie selbst im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit ein Ruhegehalt, und daß im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen ein Versorgungsgehalt erhalten, steht nunmehr seit zehn Jahren in Wirksamkeit. Seit dieser Zeit sind mit dem Gesetz eingehende Erfahrungen gemacht worden. Man darf wohl anerkennen (und das ist ja heute auch seitens des Herrn Berichtstatters und der Herren, die sich sonst noch über das Gesetz geäußert haben, geschehen), daß das Gesetz sich im großen und ganzen bewährt hat, daß es einerseits den Gemeinde- und Körperschaftsbeamten die so wünschenswerte Sicherheit einer angemessenen Versorgung für sie selbst und im Falle ihres Todes für ihre Hinterbliebenen gibt, und daß es andererseits sich auch in finanzieller Beziehung bewährt hat, indem die Beiträge, die der Staat, die Gemeinden und die Beteiligten in verschiedener Form nach dem Gesetz zu leisten haben, zur Deckung des Aufwands im ganzen ausreichen. Nun ist aber bei den mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen auch hervorgetreten, daß in einer Reihe von Beziehungen Verbesserungen des Gesetzes wünschenswert wären, und zwar insbesondere zu dem Zweck, um den Beamten und Bediensteten dieser Gemeinschaften noch im weiteren Umfang die Wohltaten des Gesetzes zugute kommen zu lassen. In dieser Beziehung sind im Laufe der letzten zehn Jahre sowohl an die Regierung, als an den Landtag eine Anzahl von Bitten gerichtet worden, die der Landtag selber, zum Teil wenigstens, als begründet erachtet hat. Die Regierung hat über dasjenige, was nach diesen Bitten und nach ihrer eigenen Erfahrungen als verbesserungsbedürftig erscheinen kann, eine eingehende Prüfung unter Anhörung der Kasse, wie der beteiligten Gemeinden und Körperschaften, sowie unter Erhebung von versicherungstechnischen Gutachten eintreten lassen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Entwurf, der ihnen heute zur Beratung vorliegt.

Der Entwurf enthält Verbesserungen namentlich in vier Richtungen. Zunächst soll nach dem Entwurf der Kreis derjenigen, die obligatorisch oder fakultativ bei der Fürsorgekasse versichert werden, wesentlich erweitert und so die Versorgung auf eine weitere erhebliche Anzahl von Gemeinde- und Körperschaftsbediensteten ausgedehnt werden. Namentlich soll nunmehr neben den eigentlichen Gemeindebeamten auch einer Anzahl von anderen Bediensteten der Gemeinden, die im wesentlichen ihre ganze Zeit und Kraft der Gemeinde widmen, obligatorisch oder kraft freiwilligen Beitritts der Versorgung zugänglich gemacht werden. Insbesondere soll auch der Kreis derjenigen, die unter das Gesetz fallen, über die eigentlichen Gemeinde- und die Sparkassenbeamten hinaus erstreckt werden, indem auch die Beamten und Bediensteten der Kreise, der Bezirksverbände, dann der Handelskammern, der Handwerkskammern und endlich namentlich, was einen besonders weitgehenden Fortschritt darstellt, auch die Beamten der Ortskrankenkassen der Fürsorge dieses Gesetzes teilhaftig werden. Zum zweiten sollen die Bezüge, welche die Beteiligten erhalten, in mehrfachen Beziehungen vermehrt und erhöht werden. Zum

drillen soll die freiwillige Fortsetzung der Versicherung, wenn jemand aus dem Dienst der Gemeinde oder der Körperschaft austritt, ermöglicht werden. Endlich sollen auch die Gemeinden und Körperschaften selbst in ihren Leistungen erleichtert werden, indem sie in Zukunft den vierten Teil des Versorgungsgehaltes dann nicht mehr zu bezahlen haben, wenn es sich nicht um den Ruhegehalt des Beamten, sondern nur um den Hinterbliebenengehalt der hinterlassenen Witwen und Kinder handelt.

Ihre Kommission hat, wie ich gerne anerkenne, diesen Gesetzentwurf, der etwas spät an den Landtag gelangt war, rasch und gründlich geprüft. Ich bin der Kommission und insbesondere auch Ihrem Berichterstatter für diese Prüfung namens der Großh. Regierung warmen Dank schuldig. Die Kommission hat eine Anzahl von Anträgen wegen noch weitergehender Abänderungen zu prüfen gehabt. Sie hat bei der Prüfung dieser Anträge die gerade bei einem derartigen Gesetz sehr wünschenswerte Eigenschaft der Vorsicht mit der ebenso wünschenswerten Eigenschaft des Wohlwollens zu vereinigen gewußt. In einigen Beziehungen hat Ihre Kommission Anträge gutgeheißen, die weiter gehen, als die Vorschläge des Regierungsentwurfs, und die den Versicherten größere Vergünstigungen gewähren wollen, als sie die Regierung mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Kasse für zulässig erachtet hat. Die Großh. Regierung hat zwar in dieser Beziehung einige Bedenken. Sie will aber diese Bedenken in Erwägung, daß eine tunlichst wohlwollende Behandlung der Versicherten auch vom Standpunkte der Regierung als wünschenswert erscheint, zurücktreten lassen. Sie kann den Anträgen, wie sie von der Kommission gestellt sind, im wesentlichen ihre Zustimmung in Aussicht stellen.

Nur in einer Beziehung muß ich hier ein Bedenken ausdrücklich hervorheben, nämlich zu den Anträgen, welche die Kommission zu § 13 des Entwurfs gestellt hat. Hiernach soll der Ruhegehalt nicht, wie im Entwurf vorgesehen ist und wie es auch seither der Fall war, jedes Jahr um ein Prozent anwachsen, sondern das Anwachsen soll in etwas rascherer Steigerung vor sich gehen, indem der Ruhegehalt für jedes Jahr weiterer Dienstzeit um 1 1/4 Proz. erhöht wird. Es hat das zur Folge, daß schon mit 42 Dienstjahren 70 Proz. des Gehaltes durch den Ruhegehalt werden erreicht werden. Dies würde aber auch zur Folge haben, daß die Kasse erheblich mehr mit Leistungen an Ruhegehältern belastet sein wird, als dies nach dem seitherigen Gesetz und nach dem Entwurf der Fall ist. Wenn die Kasse dadurch nicht in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gefährdet werden soll, ist es nach dem von uns neuerdings wiederum erhobenen versicherungstechnischen Gutachten notwendig, daß die der Kasse zur Verfügung stehenden Mittel gleichzeitig mit dieser Steigerung der Ruhegehältsansprüche gesteigert werden. Das kann nur derart geschehen, daß man die Verbandsumlage erhöht. Nach dem Gutachten, das uns von einem Beamten der Versorgungsanstalt erstattet worden ist, müßte der Beitrag in der Klasse A auf 3 3/4 Proz., in der Klasse B auf 9 1/2 Proz. erhöht werden. Man könnte vielleicht in A auf 3 1/2 und in B auf 9 Proz. herabgehen; aber das wäre das mindeste, was zu erheben wäre, und wäre nur mit Rücksicht darauf noch zulässig, daß es sich hier nicht um eine private Versicherungsgesellschaft, sondern um eine Kasse mit teilweisem Beitrittszwang handelt. Wenn man diesen Antrag der Kommission annehmen will, wäre gleichzeitig auch § 49 des Gesetzes zu ändern und zu bestimmen, daß in Zukunft die Verbandsumlagen in Klasse A 3 1/2 und in Klasse B 9 Proz. betragen. Würde nicht in diesem Sinne infolge eines noch zu stellenden Antrages eine Abänderung in § 49 gleichzeitig mit der beantragten Abän-

derung in § 13 erfolgen, so wäre die Großh. Regierung nach Inkrafttreten des Gesetzes genötigt, von der ihr in § 49 gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen und durch Verwaltungsanordnung eine derartige Steigerung der Verbandsumlagen herbeizuführen.

Im übrigen kann sich die Großh. Regierung mit den Anträgen Ihrer Kommission, ungeachtet einiger entgegenstehender Bedenken, einverstanden erklären, und sie glaubt, daß das Gesetz, wenn es in dieser Fassung angenommen werden sollte, einen wesentlichen Fortschritt zum Vorteil sowohl der Gemeinden und der Körperschaften als der bei den Gemeinden und den Körperschaften bediensteten Personen bedeuten wird.

Dagegen möchte ich namens der Regierung schon jetzt feststellen, daß sie weitergehenden Anträgen nicht entsprechen kann. Die Kommission hat ja selber bereits die in ihrer Mitte von einigen Mitgliedern gestellten und auch von auswärts eingekommenen Anträge auf weitergehende, den Interessen der Beteiligten, der Versicherten und der Gemeinden, dienende Abänderungen des Gesetzes einer eingehenden Prüfung unterworfen. Auch wenn man an sich, vom Gesichtspunkt des Wohlwollens für die Versicherten und für die Gemeinden, gern diesen Anträgen zustimmen möchte, so ist doch meiner Ansicht nach jetzt, um mit dem Herrn Abg. Pfeiffle zu reden, jedenfalls die Etappe noch nicht da, wo man das Gesetz auch noch nach dieser Richtung hin ändern kann. Bei Annahme der von dem Herrn Abg. Pfeiffle soeben näher begründeten Anträge würde eine für die Regierung in doppelter Richtung unannehmbare Folge herbeigeführt werden. Es würden vor allem dadurch mehrere Einnahmen der Fürsorgekasse wegfallen, die zur Erhaltung ihres finanziellen Gleichgewichts nicht entbehrlich sind; dadurch wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kasse wesentlich erschüttert werden. Für den Fall der Annahme dieser Anträge wäre man also gezwungen, zur Erhaltung der guten Finanzlage die Beiträge der Versicherten, die Verbandsumlagen zu erhöhen, und auch das wäre nach Ansicht der Regierung nicht ohne große Unzuträglichkeiten durchführbar. Insbesondere aber könnte die Regierung nicht zustimmen, wenn nach dem Antrag der Herren Abgg. Pfeiffle und Genossen vorgeschlagen wird, zu bestimmen, daß es der Genehmigung der Gemeindevertretung nicht bedürfe, wenn ein Gemeindebeamter, dem nach dem Gesetz das Beitrittsrecht zusteht, der Kasse freiwillig beitreten will. Dabei muß ich mich auch gegen die Begründung verwahren, die der Herr Abg. Pfeiffle in dieser Hinsicht vorgebracht hat. Er hat bemerkt, es liege gar kein Interesse daran vor, daß der Selbstverwaltung der Gemeinde ein solches Mitwirkungsrecht beim freiwilligen Beitritt der Gemeindebeamten und bei der Uebernahme der damit zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen auf die Gemeinde eingeräumt werde. Ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinde werde, wenn man die im Gesetz vorgesehene Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Gemeindeversammlung wegfällen lasse, schon deshalb gar nicht bewirkt, weil „eine Selbstverwaltung der Gemeinden“ im Großherzogtum Baden nach der Gemeindeverfassung überhaupt nicht bestünde. Ich wundere mich, daß der Herr Abg. Pfeiffle, der ja gewiß schon durch seinen sonstigen Verus mit den Bestimmungen der Gemeindeverfassung in Berührung kommt, und den ich wohl für einen guten Kenner der Gemeindeordnung halten darf, durch die Nichterfüllung der Pflicht sich hat verleiten lassen, zu behaupten, daß nach der badischen Gemeindeordnung eine geordnete Selbstverwaltung der Gemeinden nicht bestehe. Es besteht ja eine staatliche Aufsicht über die Gemeinde, aber neben dieser der Staatsbehörde zustehenden Gemeindeaufsicht besteht auch ein sehr weitergehendes und wohlwe-

bürgertes Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung. Es ist unrichtig, wenn der Herr Abg. Pfeiffle meinte, daß alles, was die Gemeinde beschließt, namentlich auch der Gemeindevoranschlag, von einer lediglich nach freiem Ermessen des Staats zu erteilenden Genehmigung des Staatsaufsichtbeamten abhängig sei. Tatsächlich wird nach unserer Gesetzgebung diese staatliche Gemeindeaufsicht nur in wenigen Fällen nach freiem Ermessen ausgeübt; in den meisten Fällen handelt es sich bei der Gemeindeaufsicht nur darum, daß der Staat darauf sieht, daß die gesetzlichen Vorschriften von den Gemeinden eingehalten und die Schranken des Gesetzes von den Gemeinden nicht überschritten werden.

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 55 Minuten.

* Karlsruhe, 13. Juli. 124. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, den 14. Juli 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann
1. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte (Drucksache Nr. 63), samt einschlägigen Petitionen — Drucksache Nr. 63a —. Berichterstatter: Abg. Schmidt. Karlsruhe (Fortsetzung).

2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abgg. Schmidt und Gen., Abänderung des § 3 Absatz 2 des Jagdgesetzes betr. (Drucksache Nr. 36) — Drucksache Nr. 36a —. Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

3. Beratung der Berichte der Petitionskommission

a. über die Petition der Gemeinde Weingarten,
b. über die Petition der Gemeinde Berghausen, Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer,
c. über die Petition der Gemeinden Durmersheim, Mörsch und Forchheim, Berichterstatter: Abg. Gierich, Laubstreu betreffend.

* Karlsruhe, 14. Juli. 29. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag, den 17. Juli 1906, vormittags 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Dampfschiffahrtsverwaltung,
3. des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn,
für die Jahre 1906 und 1907, sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget

1. des Eisenbahnbetriebs,
2. der Bodenseedampfschiffahrt
samt einschlägigen Petitionen. Berichterstatter: Geheimrat Dr. Bunte.

Druckort: Stuttgart, Druckjahr: 1870, Druckverlag: C. Neumann, Neudamm, Berlin. Preis: 1/2 M.

Blank page with faint horizontal lines, possibly indicating ghosting or bleed-through from the reverse side of the page.